

Stand: 05.04.2026 17:45:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3931

"Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3931 vom 04.11.2024



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 05.11.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wärmestrategie Wasserstoff.....	28
Arnold, Horst (SPD)	
Todesfälle in besonders gesicherten Hafträumen bayerischer JVH.....	15
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht.....	29
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wärmepolitik.....	30
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Polizeieinsatz bei Sellner-Veranstaltung in Neu-Ulm	1
Brunn, Florian (SPD)	
Entwicklung der Photovoltaik-Nutzung zur Energieerzeugung in Bayern	31
Bäumler, Nicole (SPD)	
Förderlehrkräfte.....	22
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen für Schulstraßen in Bayern	2
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schotter auf dem Radweg zwischen Waldbüttelbrunn und Höchberg	32
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
WLAN Mittelschwabenbahn	8
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Foltervorwürfe in den bayerischen Abschiebegefängnissen	16

Dierkes, Rene (AfD)	
Missstände in der JVA Augsburg-Gablingen	17
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Anzahl Sexualstraftaten im Landkreis Deggendorf	3
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Natura 2000-Schutzgüter in Bayern – Auswahl der „Pledges“	44
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Die Deutschen Konservativen e.V.“	4
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Förderung energetischer Sanierungen in Bayern	33
Gross, Sabine (SPD)	
Sicherheit von Bahnanlagen	9
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Windkraftprojekte ohne Vergabeverfahren	34
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Förderung von Serienfertigungen von Kleinsatelliten bzw. einer Kleinsatellitenfabrik durch den Freistaat Bayern am Standort Würzburg	35
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schwalbennester – Zertifikate von GLOBALG.A.P. und International Food Standard (IFS)	48
Jurca, Andreas (AfD)	
Entwicklung der Verwandtenehen in Bayern	5
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wärmepakt 2024 – Höhe der Förderungen in Bayern	10
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Streichung der Theaterstatistik	24
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittel und Ausgaben für „Wärmestrategie“	36
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erfassung und Ermittlungsstand Verdachtsfälle von Gewalt gegen Inhaftierte in bayerischen JVA	18
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu den Gegenrechnungen von CO ₂ -Speicherung und -Ausstoß in Bayern	45
Löw, Stefan (AfD)	
Definition und Verständnis der Staatsregierung der Begriffe „Hass“ und „Hetze“	19
Mannes, Gerd (AfD)	
Abbau von Industriearbeitsplätzen in Bayern seit 2021	37
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Rückzahlungen von Coronahilfen	38
Müller, Ruth (SPD)	

Wegfall der Förderung K33 im KULAP: Wie schwer sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft?	49
Nolte, Benjamin (AfD)	
Kohlenstoffquelle deutscher Wald?	50
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bisherige Förderungen der Autobahnen A 70 und A 73 und des Frankenschnellwegs durch den Freistaat Bayern	11
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sicherung der Markenrechte für Neuschwanstein und weiterer bayerischer Kulturgüter	25
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gasbohrungen Reichling – Genehmigungen und Vorverträge	39
Rasehorn, Anna (SPD)	
Förderung des Hochwasserschutzes in Günzburg in Bezug auf die Landesgartenschau 2029	46
Rauscher, Doris (SPD)	
Verteilung der Mittel aus dem Kita-Qualitätsgesetz II	51
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Personen im Gleis S-Bahn München-Trudering	12
Roon, Elena (AfD)	
Kindergeld in Bayern für Asylsuchende	52
Schmid, Franz (AfD)	
Schloss Mattsies	13
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bisherige Beschwerden gegen die stellvertretende JVA-Leiterin in Augsburg-Gablingen	20
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wärmeenergieverbrauch, Einsparungen und Haushaltsmittel	40
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
JVA Augsburg-Gablingen	21
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Todesfälle durch Schusswaffengebrauch	6
Singer, Ulrich (AfD)	
Fragen zu betroffenen Statistiken im Zweiten Modernisierungsgesetz	7
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Passivhausstandard bei Neubauprojekten des Freistaates	14
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Neues Gymnasium im nördlichen Landkreis Oberallgäu möglich?	23
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wärmeerzeugung Staatsministerien	47
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gasbohrungen – Standort Probebohrung	41

Walbrunn, Markus (AfD)

Verwendung von Lottoeinnahmen für Migrationsprojekte auch in Bayern?26

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hochwasser-Hilfen27

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Maßnahmen Wärmespeicherpotenzial: Smart Meter und intelligente Steuerung42

Weitzel, Katja (SPD)

Werbung für Suchtmittel.....53

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand in Bayern – Fortschreibungen und Rücknahmen43

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu einer Veranstaltung mit dem österreichischen Rechtsextremisten Martin Sellner am 18.10.2024 in Neu-Ulm vorliegen (Organisation, Mobilisierung, Veranstaltungsort, Polizeieinsatz, angegriffene Personen und eingeleitete polizeirechtliche Schritte), wie sie beurteilt, dass sich der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Sellner der Maßnahme entziehen konnte, und ob AfD-Aktive sowie sonstige Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten aus Bayern an der unterbundenen Veranstaltung teilgenommen haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit 30.09.2024 teilte Martin Sellner öffentlich mit, dass er am 18.10.2024 in Ulm eine Lesung aus seinem Buch „Remigration“ halten und dabei auch über das Thema seines nächsten Buches „Importierte Wähler – Biowaffe ethnische Wahl“ sprechen will.

Am Abend des 18.10.2024, gegen 18:20 Uhr, wurde der Polizeiinspektion Neu-Ulm bekannt, dass es konkrete Verdachtsmomente gebe, dass sich Herr Sellner im Keller eines Gebäudes in der Bahnhofstraße in Neu-Ulm aufhalten soll.

Die Stadt Neu-Ulm hatte am Mittag des 18.10.2024 ein Aufenthaltsverbot für das Stadtgebiet Neu-Ulm für Herrn Sellner erlassen. Die Stadt Neu-Ulm wollte Herrn Sellner dieses Aufenthaltsverbot nunmehr persönlich zustellen. Zur Aushändigung des Aufenthaltsverbotes wurde das Gebäude durch einen Mitarbeiter der Stadt Neu-Ulm und Einsatzkräfte der Polizei betreten.

Vor Ort konnten rund 40 Personen festgestellt werden. Herr Sellner wurde nicht angetroffen. Da aufgrund der Feststellungen vor Ort der Verdacht bestand, dass es sich um eine nicht angezeigte öffentliche Veranstaltung mit Alkoholausschank ohne Schankerlaubnis handelte, wurde die Veranstaltung beendet. Beim Vermieter und einer weiteren Person wurde die Identität festgestellt.

Ob Herr Sellner tatsächlich vor Ort zugegen war, ist behördlicherseits ungesichert. Entsprechend kann auch keine Beurteilung hinsichtlich einer möglichen Flucht von Herrn Sellner erfolgen.

Über die Anwesenheit von Personen, die dem rechtsextremistischen Milieu aus Bayern zugerechnet werden können, liegen dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West keine gesicherten polizeilichen Erkenntnisse vor.

2. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angesichts einiger Verkehrsversuche und unterstützender Erlasse in anderen Bundesländern, über das Straßenrecht sogenannte Schulstraßen in verschiedenen deutschen Städten einzurichten, frage ich die Staatsregierung, wie sie es bayerischen Kommunen erleichtert, solche zeitlich begrenzten oder dauerhaften Sperrungen für Kraftfahrzeuge zum Schutz der Schulkinder im Straßenraum vor den Schulgebäuden zu ermöglichen und welche Maßnahmen sie unternimmt, die Schulwege sicherer zu machen und die Vision Zero zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben der bundesweit geltenden Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Eine Aufweichung der bundeseinheitlichen Anordnungsvoraussetzungen in der Straßenverkehrs-Ordnung mittels Landesrecht ist nicht zulässig.

Bei Verkehrsverboten ist der Vorbehalt des Straßenrechts zu beachten. Straßenrechtlich ist die zeitweise Sperrung von Straßen für den öffentlichen Verkehr vor Schulen in Bayern grundsätzlich möglich. Gesonderte Richtlinien oder Erlasse sind hierfür nicht erforderlich.

Bezüglich der Maßnahmen, um die Schulwege sicherer zu machen und die Vision Zero zu erreichen, wird auf das Verkehrssicherheitsprogramm 2030 „Bayern mobil – sicher ans Ziel“ verwiesen, welches im Verkehrssicherheitsprogramm 2030¹ abrufbar ist.

¹ Verkehrssicherheitsprogramm 2030 – Bayern mobil – sicher ans Ziel – Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung

3. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sexualstraftaten im Landkreis Deggendorf seit dem 01.01.2024 begangen wurden, in wie vielen dieser Fälle handelt es sich um sog. Gruppenvergewaltigungen und wie hoch ist der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Beantwortung entsprechender statistischer Fragestellungen wird die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als valide Datenbasis herangezogen.

Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2024 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2024 möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei sowie dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und Art. 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Eine Beantwortung der Anfrage ist somit nicht möglich.

4. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen ihr zu Flyer-
erverteilungen des eingetragenen Vereins „Die Deutschen
Konservativen“ im Juli 2024 in Nürnberg vorliegen, welche
sonstigen Aktivitäten des Vereins in Bayern ihr bekannt sind
und wie sie die verbreiteten Inhalte bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragene Verein „Die Deutschen Konservativen e.V.“ (Die Konservativen) mit Sitz in Hamburg ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

Zu den im Rahmen der vorliegenden Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, wie sich die Anzahl der Verwandtschaftsehen im Freistaat seit dem Jahr 2010 entwickelt hat, zwischen welchen Nationalitäten nach ihrer Kenntnis Verwandtschaftsehen im Freistaat am häufigsten auftreten und ob die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Verwandtschaftsehen und Zuwanderung in den Freistaat sieht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Voraussetzungen der Eheschließung – und damit auch ein ggf. bestehendes Eheverbot der Verwandtschaft – unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört (Art. 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Kommt deutsches Recht zur Anwendung, gibt § 1307 Bürgerliches Gesetzbuch vor, dass eine Ehe nicht geschlossen werden darf zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

Verwandtschaftsbeziehung zwischen Ehegatten, die in Deutschland die Ehe geschlossen haben, werden in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung nicht erfasst.

Auch für im Ausland geschlossene Ehen liegen zu ggf. bestehenden Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Ehegatten keine auswertbaren statistischen Daten vor, mit denen ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Verwandtschaftsehen und Zuwanderung in den Freistaat festgestellt werden könnte.

6. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bayern sind in diesem Jahr bereits vier Menschen durch polizeilichen Schusswaffengebrauch zu Tode gekommen, deshalb frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie beim jeweiligen Todesfall zum konkreten Sachverhalt und zur Notwendigkeit des Schusswaffengebrauchs hat, ob aus ihrer Sicht der Einsatz von alternativer Ausrüstung der Polizeieinsatzkräfte (z. B. durch andere Schutzbekleidung oder durch Vorhandensein von Tasern als milderes Mittel) zu anderen Einsatzverläufen hätte führen können sowie welche Schlüsse sie insbesondere aus dem Umstand zieht, dass in diesem Jahr so viele Menschen durch polizeilichen Schusswaffengebrauch zu Tode gekommen sind wie zuletzt seit 1997?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern wurden im laufenden Jahr 2024 drei Personen infolge eines polizeilichen Schusswaffengebrauchs durch Einsatzkräfte der Landespolizei getötet. Die polizeilichen Ermittlungen führt jeweils das Landeskriminalamt unter Sachleitung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft. Detailauskünfte zu den Sachverhalten sowie die Bewertung der Rechtmäßigkeit des jeweiligen Schusswaffeneinsatzes obliegt aufgrund der Ermittlungsverfahren den Staatsanwaltschaften. Ein vierter Fall des Schusswaffengebrauchs mit einer getöteten Person erfolgte durch die Bundespolizei und unterfällt damit der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Einsätze mit Schusswaffengebrauch stellen absolute Ausnahmesituationen und gleichzeitig die Ultima Ratio polizeilichen Handelns dar. Die Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei sind hervorragend ausgerüstet und professionell ausgebildet, um in unterschiedlichen Einsatzlagen situationsgerecht und verhältnismäßig agieren zu können.

So nehmen insbesondere alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Wach- und Streifendienstes jährlich mehrfach und verpflichtend an Trainings für das polizeiliche Einsatzverhalten teil. In komplexen Übungen werden alle Bereiche des Einsatzgeschehens, von der verbalen Konfliktlösung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bis hin zum Schusswaffengebrauch in realitätsnahen Szenarien trainiert. Die Einbeziehung der hochmodernen Systeme an Schutzausstattung und Bewaffnung sind elementare Bestandteile des Trainings.

Die Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG), die bei der Bayerischen Polizei bei den Spezialeinheiten, bei den Unterstützungskommandos und den geschlossenen Einheiten der Präsidien der Landespolizei eingesetzt werden, erweitern den Handlungsspielraum der eingesetzten Kräfte in bestimmten Einsatzsituationen. Jedoch sind auch die taktischen Einsatzmöglichkeiten des DEIG aufgrund der technischen Rahmenbedingungen beschränkt. Insbesondere bei plötzlichen Angriffen, z. B. mit einem Messer aus kurzer Distanz, sind DEIG nicht geeignet, eine akute Lebensgefahr für Einsatzkräfte oder sonstige Personen abzuwehren. In solchen Situationen bleibt im Einzelfall und als letztes Mittel nur der Einsatz der Schusswaffe.

Die Aus- und Fortbildung, die Einsatzkonzepte sowie die Ausrüstung der Bayerischen Polizei unterliegen einer fortlaufenden Überprüfung, um zielführende Implikationen für die Einsatzpraxis zu generieren.

Auch wenn jede infolge eines polizeilichen Schusswaffengebrauches getötete Person selbstverständlich eine Person zu viel ist, kann in der Betrachtung der Fallzahlen, die sich seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau befinden, keine besondere Auffälligkeit festgestellt werden. Im Jahr 2022 wurden zwei Personen bei Schusswaffeneinsätzen getötet, im Jahr 2023 war es eine Person. Insofern stellen die drei bisher im Jahr 2024 getöteten Personen im Hinblick auf die reinen Fallzahlen keine auffällige Abweichung dar.

Nachträgliche Mutmaßungen über abweichende Einsatzverläufe bei hypothetischem Vorhandensein alternativer Ausrüstungsgegenstände werden von Seiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht getroffen.

7. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, für welche konkreten Landesstatistiken (Primärstatistiken) das Zweite Modernisierungsgesetz befristet (für die Jahre 2025 und 2026) bzw. unbefristet vorsieht, dass keine Daten mehr vom Freistaat Bayern erhoben werden (bitte alle betroffenen Statistiken tabellarisch nach Titel und Bestellnummer bzw. Kennzahl auflisten.), welche Organisationen, z. B. Wirtschaftsforschungsinstitute, haben gegenüber der Staatsregierung Bedenken geäußert, dass der Verzicht auf diese Statistiken zu einer unzureichenden Datenlage führen könnte und wie bewertet die Staatsregierung das Risiko, dass das Statistikmoratorium des Zweiten Modernisierungsgesetzes zu einer Verschleierung der Datenlage über das Ausmaß multipler Krisen (z. B. Inflationskrise, Wirtschaftskrise, Fachkräftemangel, steigende Energiekosten, Asylkrise etc.) beitragen könnte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Auflistung der vom Moratorium betroffenen Landesstatistiken ist Gegenstand der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann vom 19.10.2024. Auf die dazu bevorstehende Beantwortung wird verwiesen. Die Gefahr einer „Verschleierung der Datenlage über das Ausmaß multipler Krisen“ besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 19/3617 vom 16.10.2024) sowie die auf der Internetseite des Landtages veröffentlichten Stellungnahmen der Verbände verwiesen.

Der Gesetzentwurf und die Stellungnahmen der Verbände sind unter www.bayern.landtag.de² abrufbar.

² <https://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente/drucksachen/?dokumenten-art=Drucksache&q=zweites%20modernisierungsgesetz%20bayern>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

8. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die Bayerische Eisenbahngesellschaft beabsichtigt, noch im laufenden Vertrag mit DB Regio kostenloses WLAN in den Zügen der Mittelschwabenbahn (Günzburg – Mindelheim) zu bestellen, verfügen die Gebrauchtwagenfahrzeuge bereits über mobilfunkdurchlässige Scheiben und mit welchen Kosten ist im Falle einer Umrüstung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Fahrzeuge mit kostenlosem Fahrgast-WLAN sollen auf der Mittelschwabenbahn ab dem Jahr 2032 mit der Neuausschreibung der Verkehre eingesetzt werden.

Die derzeit eingesetzten Fahrzeuge der Deutschen Bahn auf der Mittelschwabenbahn sind nicht mit mobilfunkdurchlässigen Scheiben ausgestattet.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18.09.2024 zum Beschluss des Landtags vom 18.06.2024 betreffend „Kostenloses WLAN im bayerischen Schienenpersonennahverkehr“ (Drs. 19/2506) verwiesen.

9. Abgeordnete
**Sabine
Gross**
(SPD)
- Angesichts der jüngsten Störungen durch Wartungsarbeiten bei der S-Bahn in München sowie die bisher ungeklärte Durchtrennung eines Kabels an Bahnanlagen in Berlin bestehen seitens der Bürger Sicherheitsbedenken, deshalb frage ich die Staatsregierung, wie sie die Sicherheit von Bahnanlagen im Besitz des Freistaates einschätzt und ob besonders kritische Systeme durch Redundanzen oder andere Maßnahmen angemessen gegen Unfälle oder gezielte Angriffe geschützt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Eisenbahninfrastruktur in Bayern ist zu mehr als 90 Prozent im Besitz der bundeseigenen Deutschen Bahn AG. Der verbleibende Teil wird von nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben.

Bahnanlagen im Besitz des Freistaates beschränken sich auf die Güterverkehrsterminals der Bayernhafen-Unternehmensgruppe in Aschaffenburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Passau.

Mit Blick auf die Informationstechnik beispielsweise zur Zugsteuerung richtet sich die Einstufung von Bahnanlagen als Kritische Infrastruktur nach ihrer verkehrlichen Bedeutung. Maßgeblich hierbei ist die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Soweit demnach Anlagen als Kritische Infrastrukturen gelten, ist der Betreiber verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Cyberangriffe gemäß den Regelungen des BSI-Gesetzes zu treffen.

10. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch jeweils die jährliche Förderung für energetische Sanierung kommunaler Gebäude aus dem Staatshaushalt in den vergangenen 15 Jahren war, wie hoch war die Förderung im selben Zeitraum jeweils für die „Förderung von Forschung und Entwicklung innovativer, energieeffizienter Wärmetechnologien“ (Bayerische Wärmestrategie, S. 6) und wie hoch war die Förderung jeweils für kommunale Energienutzungspläne?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur energetischen Modernisierung kommunaler Infrastruktur wurden im Rahmen der Programme Investitionspakt 2009 und Konjunkturpaket II (2009) Bundesmittel bereitgestellt. Es wurden Landesmittel zur Kofinanzierung in Höhe von 112,09 Mio. Euro bewilligt.

Im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms und des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms ebenso wie im Rahmen der Städtebauförderung wird von Bund und Freistaat auch die energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden bezuschusst. Die energetische Sanierung ist nicht primärer Förderzweck der bereitgestellten Mittel. Der Mittelanteil, der für die energetische Sanierung von Gebäuden eingesetzt wurde, wird statistisch nicht erfasst.

Für die energetische Sanierung kommunaler Gebäude wurden Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt. Es wurden Landesmittel zur Kofinanzierung in folgender Höhe bewilligt:

Bewilligungsjahr	Fördersumme in Euro
2016	137.500
2017	503.390
2018	1.357.000
2019	747.400
2020	1.322.900
2023	407.100

Seit 1990 fördert der Freistaat Forschung, Entwicklung und Demonstration neuer Energie- und Energieeffizienztechnologien mit einem eigenen Förderprogramm (aktuell: „Bayerisches Energieforschungsprogramm“). Das Bayerische Energieforschungsprogramm ist innerhalb des Themengebiets Energie grundsätzlich technologieoffen. Im Bereich innovativer, energieeffizienter Wärmetechnologien wurden in den letzten 15 Jahren 18 Zuwendungsbescheide mit einer Gesamtzuwendung in Höhe von 14.259.800,00 Euro erteilt.

In den vergangenen 15 Jahren wurden für Zuwendungen zur Erstellung von kommunalen Energienutzungsplänen in Summe knapp 15 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt aufgebracht.

Die bewilligten Förderungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre:

Bewilligungsjahr	Fördersumme in Euro
2009	437.850
2010	385.050
2011	430.100
2012	970.150
2013	1.842.150
2014	628.150
2015	1.547.400
2016	599.750
2017	233.406
2018	752.400
2019	838.200
2020	1.905.700
2021	1.324.700
2022	1.061.000
2023	1.971.500

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Konzeptart der kommunalen Energienutzungspläne von den übrigen geförderten Konzeptarten über die Jahre einer Entwicklung unterlag und daher eine trennscharfe Abgrenzung zur Konzeptart gebäudebezogener Energiekonzepte in weiter zurückliegenden Förderprojekten oft nicht möglich ist. Weiterhin ist zu beachten, dass den Gemeinden bei der konkreten Ausrichtung der Studienschwerpunkte Ermessensspielräume zustehen, so dass geförderte kommunale Energienutzungspläne grundsätzlich noch keinen Rückschluss auf die jeweils konkrete Untersuchungskulisse und die thematische Schwerpunktsetzung zulassen.

11. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wurden Baumaßnahmen der Autobahnen A 70, A 73 und des Frankenschnellwegs vom Freistaat seit dem Jahr 2000 gefördert (bitte nach einzelnen Förderungen aufschlüsseln), welche Fördersätze wurden für die einzelnen Bauvorhaben an den jeweilig genannten Autobahnen und dem Frankenschnellweg seit dem Jahr 2000 veranschlagt (bitte nach einzelnen Bauvorhaben und der jeweils bewilligten Summe aufschlüsseln) und inwieweit wird der Frankenschnellweg jährlich pauschal für Instandhaltung, Instandsetzung, Ertüchtigung und weitere Baumaßnahmen seit dem Jahr 2000 gefördert (bitte nach Jahr und Höhe der pauschalen jährlichen Förderungen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für Lärmschutzmaßnahmen an der A 73 im Stadtbereich Nürnberg wurden aus Kap. 13 03 Tit. 883 05 Zuwendungen in Höhe von 1.600.000,00 Euro gewährt.

Aus den Straßenbauförderprogrammen können nach Einbeziehung der Regierungen als Bewilligungsbehörden für Zuwendungen des Freistaates und Auswertung der Förderdatenbank – in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend – ab dem Jahr 2000 an der A 70, A 73 und dem Frankenschnellweg (Stadt Nürnberg) im Einzelnen folgende Förderungen nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Art. 13c Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) benannt werden:

A 70:

–

A 73:

Baumaßnahme	Fördersatz	Bewilligte Förder-summe [Euro]
Änderung der höhen-gleichen Kreuzung	80 Prozent (BayGVFG)	208.000 (BayGVFG)
A 73/B 303/Kreisstraße CO 13neu	10 Prozent (BayFAG)	26.000 (BayFAG)
A 73/Kreisstraße LIF 2, Neubau der Anschluss-stelle b. Kösten	71,3 Prozent (BayGVFG) 7,2 Prozent (BayFAG)	645.000 (BayGVFG) 65.000 (BayFAG)

Kreisstraße FO 25, Ausbau zwischen Kreisverkehr St 2244 und DB-Brücke	75 Prozent (BayGVFG)	1.580.000 (BayGVFG)
Neubau eines Geh- und Radweges mit Brücke über die A 73, Forchheim	69 Prozent (BayFAG)	325.000 (BayFAG)
Kreisstraße ERH 5, Kreuzungsbau in Baiersdorf und Kostenbeteiligung an der Brückenerneuerung über die BAB A 73	51,1 Prozent (BayGVFG) 19,9 Prozent (BayFAG)	1.750.000 (BayGVFG) 680.000 (BayFAG)
Ausbau der Kreuzung Saarbrückener Straße mit A 73 (AS N.-Königshof)	64,7 Prozent (BayGVFG)	1.000.000 (BayGVFG)

Frankenschnellweg (Stadt Nürnberg):

Baumaßnahme	Fördersatz	Bewilligte Fördersumme [Euro]
Kreisstraße N 4, Umbau Einmündung Wiener Straße zu Kreisverkehr	64,9 Prozent (BayGVFG) 5,4 Prozent (BayFAG)	1.800.000 (BayGVFG) 150.000 (BayFAG)

Die Stadt Nürnberg erhielt von 2000 bis 2024 Straßenunterhaltszuweisungen nach Art. 13a BayFAG in Höhe von insgesamt rund 164,22 Mio. Euro. Diese Mittel kann die Stadt für kleinere Baumaßnahmen und den Unterhalt beziehungsweise die Instandsetzung von in ihrer Baulast liegenden Straßen und damit auch für den Frankenschnellweg verwenden. Inwieweit diese Mittel für die Instandhaltung, Instandsetzung, Ertüchtigung des Frankenschnellwegs oder weitere Baumaßnahmen am Frankenschnellweg eingesetzt wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

12. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft kam es in 2023 und bis dato in 2024 bei der S-Bahn München im Bereich Trudering zu Störungen durch Personen im Gleis (bitte unter Angabe nach Jahr, gefährlichen Ereignissen und Personunfällen), wie sind die Störungen zu erklären und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Aufenthalt von Personen im Gleis zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Informationen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft kam es im Jahr 2023 bei vier Ereignissen mit Personen im Gleis zu einem Personunfall, von Januar bis Oktober 2024 gab es neun Ereignisse mit Personen im Gleis. Dabei kam es zu einem gefährlichen Ereignis (Stromunfall auf einem Güterwagen).

Die Arbeitsgruppe „Personen im Gleis“ mit Teilnehmern aus allen betroffenen Geschäftsbereichen der Deutschen Bahn AG wertet die Zahlen zu „Personen im Gleis“ aus und erarbeitet unter anderem durch Besichtigungen am Ereignisort zielgerichtete Lösungsansätze. Diese werden dem verantwortlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB InfraGO AG zur Entscheidung und Umsetzung vorgelegt.

13. Abgeordneter
Franz Schmid
(AfD)
- Vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte um die Zukunft des Schlosses Mattsies im Unterallgäu frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand ist hinsichtlich eines (künftigen) Eigentümers, ob ein etwaiger Bieter, dem die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) das Schloss übertragen will, im Vergleich zu den anderen Bietern am meisten geboten hat, und ob nach Kenntnis der Staatsregierung ein im zuvor genannten Verfahren etwaiger Bieter, dem die IMBY das Schloss übertragen will, Mitglied der CSU ist bzw. mit Regierungsorganen verwohen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Verkaufsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Auskünfte sind aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich.

14. Abgeordnete **Ursula Sowa**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien sie entscheidet, ob der Passivhausstandard bei Neubauprojekten des Freistaates umgesetzt wird, wie viele Gebäude hat der Freistaat seit der Festlegung dieses Standards neu errichtet und wie viele davon halten den Passivhausstandard ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei Neubauprojekten des Freistaates wird im Rahmen der Projektentwicklung anhand von Typologie, Raumprogramm und Bauaufgabe festgelegt, ob die jeweilige Maßnahme im Passivhausstandard projektiert wird.

Seit Festlegung des Standards im Jahr 2011 wurden insgesamt rund 540 wärmerelevante, fertiggestellte Bauvorhaben für den Bereich des Staatlichen Hochbaus erfasst, deren Planung jedoch teils bereits auch vor Einführung des Passivhausstandards begonnen wurde.

Es wurden und werden insgesamt rund 60 Neubaumaßnahmen im Passivhausniveau geplant, davon wurden aktuell 30 bereits realisiert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

15. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, kam es im bayerischen Strafvollzug seit 2018 in besonders gesicherten Hafträumen (BGH, gem. Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) während und anlässlich des dortigen Aufenthaltes zu Todesfällen (bitte mit Angabe wann und in welcher Justizvollzugsanstalt)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Statistisch erfasst werden alle Todesfälle von Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt (JVA). Eine gesonderte Erfassung von Todesfällen „während und anlässlich“ eines Aufenthalts in einem besonders gesicherten Haftraum erfolgt jedoch nicht. Der allgemeinen Todesfallstatistik lässt sich jedoch entnehmen, dass seit 2018 zumindest drei Gefangene während des Aufenthalts in einem besonders gesicherten Haftraum verstorben sind.

Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

1. 2022 in der JVA Ansbach: Der Gefangene erstickte sich mit einer Papierunterhose selbst.
2. 2023 in der JVA Bayreuth: Auch nach der Obduktion war die endgültige Todesursache nicht feststellbar.
3. 2024 in der JVA Bernau: Der Gefangene erlitt vermutlich infolge einer Drogenintoxikation einen Herzstillstand.

16. Abgeordnete
Gülseren
Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nach den Foltervorwürfen in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen frage ich die Staatsregierung, ob sie von Foltervorwürfen in den bayerischen Abschiebegefängnissen in den letzten fünf Jahren Kenntnis erlangt hat (bitte die genauen Sachverhalte, die Abschiebegefängnisse und das Vorgehen der Staatsregierung beim Bekanntwerden auflisten), welche Schutz- und Kontrollmechanismen vorgesehen sind und ob diese evaluiert werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Entsprechende Vorwürfe in Bezug auf Abschiebungsgefangene sind dem Staatsministerium der Justiz nicht bekannt. Die bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen unterliegen ebenso wie die Justizvollzugsanstalten parlamentarischer, gerichtlicher und aufsichtsbehördlicher Kontrolle. Die Mechanismen werden angesichts der derzeit im Raum stehenden Vorwürfe in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen eingehend geprüft. Die bereits in Bezug auf die Justizvollzugsanstalten ergriffenen und noch zu ergreifenden zusätzlichen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen gelten für die Abschiebungshafteinrichtungen der Justiz im gleichen Umfang.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Berichterstattung von Staatsminister Georg Eisenreich im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und den angekündigten schriftlichen Bericht verwiesen.

17. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, seit wann sie Kenntnis von den Missständen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen hat, sind ihr weitere Missstände aus anderen JVA in Bayern bekannt und wie gedenkt sie diese Missstände abzustellen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die im Raum stehenden Vorwürfe sind Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Augsburg und umfangreicher Untersuchungen durch das Staatsministerium der Justiz, die derzeit noch andauern. Zum derzeitigen Aufarbeitungsstand wird auf die Pressekonferenz von Staatsminister Georg Eisenreich am 31.10.2024 verwiesen, die Internet abrufbar ist. Ferner wird auf die Berichterstattung von Staatsminister Georg Eisenreich im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und den angekündigten schriftlichen Bericht verwiesen.

18. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der aktuellen Gewalt- und Foltrevorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen frage ich die Staatsregierung, ob ihr vergleichbare Vorwürfe wegen gewalttätiger Übergriffe und Misshandlungen von JVA-Bediensteten gegenüber Inhaftierten in anderen Justizvollzugsanstalten in Bayern bekannt sind, einschließlich wegen des Verdachts unrechtmäßiger Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen, in wie vielen Fällen seit dem 01.01.2023 deswegen disziplinarrechtliche Verfahren eröffnet wurden (bitte aufgeschlüsselt nach dem Stand der Verfahren angeben) und wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren seit dem 01.01.2023 deswegen eingeleitet wurden (bitte aufgeschlüsselt nach dem Stand der Verfahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Solche Vorwürfe, die sich gegen eine Gruppe von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen richten, sind zu anderen Justizvollzugsanstalten nicht bekannt.

Besonderheit der Nachricht der Anstaltsärztin [REDACTED] vom 18.10.2023 war, dass sie von einer Anstaltsärztin stammte.

Fehlverhalten Einzelner kann man nie ausschließen.

Die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführte Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und Gerichte und die ebenfalls nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik treffen keine Aussagen zu bestimmten Tatmodalitäten wie Tatort, Status des möglichen Geschädigten als Gefangener oder bestimmten Begehungsweisen. Entsprechende Daten könnten daher nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller in Betracht kommender Verfahrensakten erhoben werden, was aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann.

Im Übrigen wird auf die angekündigte Berichterstattung von Staatsminister Georg Eisenreich im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und den angekündigten schriftlichen Bericht verwiesen.

19. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie definiert sie die Begriffe „Hass und Hetze“, welche unterschiedlichen Definitionen für unterschiedliche Bereiche innerhalb der Staatsregierung gibt es (bitte diese Bereiche und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Definitionen angeben) und deckt sich diese Definition des Begriffes „Hass und Hetze“ nach Ansicht der Staatsregierung mit dem der Bundesregierung, welche die Begriffe „Hass und Hetze“ möglicherweise anders verwendet?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Begriff „Hass und Hetze“ entstammt dem allgemeinen Sprachgebrauch. Es handelt sich um keinen straf- oder sicherheitsrechtlichen Fachbegriff. Soweit der Begriff genutzt wird, um Straftaten der Hasskriminalität zu bezeichnen, gilt Folgendes:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nutzen die Staatsanwaltschaften für die Einordnung einer Straftat als Hasskriminalität eine für die vom Bundesamt für Justiz geführte Statistik zur Hasskriminalität bundesweit einheitlich festgelegte Definition, welche wie folgt lautet:

Straftaten sind dann der Hasskriminalität zuzuordnen, „wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.“

Für den Bereich der Bayerischen Polizei wird hinsichtlich der Definition von „Hasskriminalität“ auf die Ziffer 2.4.1 des bundesweit einheitlichen „Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität“ verwiesen (abrufbar unter www.bmi.bund.de³).

³ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2

20. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche beruflichen Eigenschaften und Erfahrungen haben aus Sicht der Strafvollzugsbehörden bzw. des Staatsministeriums der Justiz die stellvertretende Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen, gegen die derzeit strafrechtlich ermittelt wird, dazu befähigt, ihre derzeitige Position zu übernehmen, welche Positionen hatte sie vorher im bayerischen Strafvollzug inne (bitte unter Angabe der konkreten Aufgaben, Ort der Anstellung und Dauer) und welche Beschwerden oder disziplinarrechtlichen Verfahren sind der Staatsregierung gegen sie bekannt (bitte unter Angabe des Beschwerdegegenstands, des Datums und des Ausgangs des Beschwerde- bzw. Disziplinarverfahrens)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Einsatz von Bediensteten des Justizvollzugs richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz. Juristische Abteilungsleiter verfügen durchwegs über das Zweite Juristische Staatsexamen. Eine Auskunft über individuelle persönliche Verhältnisse von einzelnen Bediensteten ist darüber hinaus aus Gründen des Personendatenschutzes nicht möglich.

Eine statistische Erfassung von Beschwerden erfolgte bislang nicht. Aufgrund der derzeitigen Sondersituation werden die die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen betreffenden Beschwerden seit 2021 händisch ausgewertet. Gegen die stellvertretende Anstaltsleiterin wird durch die Generalstaatsanwaltschaft München ein Disziplinarverfahren geführt, das neben den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen geführt wird.

Ferner wird auf die Berichterstattung von Staatsminister Georg Eisenreich im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und den angekündigten schriftlichen Bericht verwiesen.

21. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Sicherheitsgruppen (SIG) in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) gibt es (bitte nach JVA und Anzahl der Mitglieder auflisten), was beinhaltet die Ausbildung der Mitglieder der SIG und wer ist disziplinarisch und fachlich zuständig für die SIG?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In Bayern gibt es aktuell in 17 Anstalten Sicherungsgruppen mit zwischen 4 und 13 Mitgliedern, wobei die Mitgliedszahl schwanken kann.

Justizvollzugsanstalt	Mitglieder
Aichach	9
Amberg	6
Augsburg-Gablingen	Grds. 10
Bamberg	6
St. Georgen-Bayreuth	13
Bernau	9
Hof	9
Kaisheim	9
Landsberg am Lech	10
Landshut	8
Laufen-Lebenau	11
München	13
Niederschönenfeld	Keine festen Mitglieder
Nürnberg	4
Regensburg	8
Straubing	9
Würzburg	5

Sicherungsgruppenmitglieder durchlaufen eine Grundausbildung. Dabei wird neben Einsatztechniken auch der Deeskalation von kritischen Situationen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Geschult werden darüber hinaus auch die rechtlichen Vorgaben für den Einsatz unmittelbaren Zwangs. Immer wieder wird eingeübt, wie konfliktbehaftete Situationen ohne die Ausübung von unmittelbarem Zwang beendet werden können. Die Sicherungsgruppen treffen sich regelmäßig (viermal jährlich) zu Stützpunktrainings. Diese werden genutzt, um sich über aktuelle Entwicklungen in den Anstalten auszutauschen und Einsatzszenarien einzuüben.

Die Disziplinarbefugnis liegt bei der Anstaltsleitung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen haben sich in den vergangenen zehn Jahren an den beiden Staatsinstituten für Förderlehrkräfte beworben, wie viele wurden jeweils angenommen und wie viele haben erfolgreich abgeschlossen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Standort)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Daten zur Anzahl der Bewerbungen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern liegen dem Staatsministerium nicht vor.

Die Zahl der Studienanfänger am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern können der folgenden Tabelle (Tabelle 1) entnommen werden. Daten zu den Studienanfängern der Schuljahre 2015/2016 bis 2017/2018 können verfahrensbedingt aufgrund der knappen Frist nicht bereitgestellt werden:

Tabelle 1: Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern Anzahl der Studierenden im 1. Jahr

Schuljahr	Abt. I – Bayreuth	Abt. II – Freising	gesamt
2018/2019	42	52	94
2019/2020	55	63	118
2020/2021	50	64	114
2021/2022	46	56	102
2022/2023	59	56	115
2023/2024	50	52	102
2024/2025	65	52	117

Die erste Phase der insgesamt fünfjährigen Förderlehrkräfteausbildung (1. Phase: dreijährig am Staatsinstitut, 2. Phase: zweijähriger Vorbereitungsdienst) kann an einer der beiden Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayreuth oder Freising, ab dem Ausbildungsjahr 2025/2026 auch an der Außenstelle des Staatsinstituts in Augsburg, absolviert werden. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer Abschlussprüfung (Erste Prüfung), die als Einstellungsprüfung gilt. Die Anzahl der Prüfungsteilnehmer mit bestandener Abschlussprüfung (Erste Prüfung) kann der folgenden Tabelle (Tabelle 2) entnommen werden:

Tabelle 2: Anzahl der Prüfungsteilnehmer mit bestandener Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Erste Prüfung)			
Abschlussjahr	Abt. I – Bayreuth	Abt. II – Freising	gesamt
2015	29	38	67
2016	34	39	73
2017	29	42	71

2018	29	44	73
2019	32	38	70
2020	22	33	55
2021	35	38	73
2022	49	44	93
2023	37	53	90
2024	32	45	77

23. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gymnasialschülerinnen und Gymnasialschüler gibt es in Kempten, im nördlichen Landkreis Oberallgäu und den angrenzenden Landkreisen Unterallgäu und Ostallgäu, von welchen Schülerprognosen für das Gymnasium geht die Staatsregierung aus und wäre aus Sicht der Staatsregierung ein neues Gymnasium im nördlichen Landkreis Oberallgäu mit einem Einzugsbereich auch in die benachbarten Landkreise möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Schuljahr 2023/2024 hatten

- in der kreisfreien Stadt Kempten 1 390,
- im Landkreis Oberallgäu 2 924,
- im Landkreis Unterallgäu 2 846 und
- im Landkreis Ostallgäu 3 056

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Im selben Schuljahr gingen auf die Gymnasien

- in der kreisfreien Stadt Kempten 2 700,
- im Landkreis Oberallgäu 1 730,
- im Landkreis Unterallgäu 2 126 und
- im Landkreis Ostallgäu 2 739

Schülerinnen und Schüler.

Für das laufende Schuljahr 2024/2025 liegen derzeit noch keine amtlichen Daten vor.

Neben den Unsicherheitsfaktoren, die bereits auf Bezirksebene ein begrenzendes Element hinsichtlich der Aussagekraft von Prognoseergebnissen darstellen, können sich auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Sondersituationen ergeben, die nicht belastbar vorhersehbar sind. Regionale strukturelle Veränderungen nehmen ebenso wie persönliche Entscheidungen von Schülerinnen und Schülern (bzw. deren Eltern) erheblichen Einfluss auf die Schülerzahlenentwicklung auf Kreisebene bzw. auf Ebene der kreisfreien Städte. Daneben stellen auch die Flüchtlings- und Asylbewerberkinder zunehmend einen Unsicherheitsfaktor für Prognosen dar. Aus den genannten Gründen kann auf Landkreisebene bzw. zur kreisfreien Stadt Kempten keine belastbare Aussage zur zukünftigen Entwicklung der Schülerzahlen getroffen werden.

Das Verfahren zur Neugründung eines staatlichen Gymnasiums setzt einen entsprechenden Antrag des künftigen kommunalen Schulaufwandsträgers voraus. Mit einem derartigen Antrag erklärt die Kommune zugleich ihre Bereitschaft, den Schulaufwand für die neue Schule zu übernehmen. Der Landkreis Oberallgäu hat einen solchen Antrag bislang nicht gestellt.

Materielle Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines staatlichen Gymnasiums sind:

- Das Schülerpotenzial muss dauerhaft einen mindestens dreizügigen Betrieb gewährleisten.
- Die umliegenden Schulen müssen eine deutlich überdurchschnittliche Größe aufweisen bzw. es müssen Sonderumstände vorliegen, warum die umliegenden Schulen keine zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aufnehmen können.
- Das neue Gymnasium darf bestehende Gymnasien nicht substantiell beeinträchtigen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche statistischen Erhebungen aus dem Kulturbereich in Bayern wie beispielsweise die bayerische Theaterstatistik es gibt (bitte mit Ort und Art der Datenerhebung angeben sowie Ort der Nutzung und Veröffentlichung der Daten), welche dieser statistischen Erhebungen im Kulturbereich sind von den Änderungen im Bayerischen Statistikgesetz, die im Rahmen des Modernisierungsgesetzes vorgenommen werden sollen, betroffen (bitte alle betroffenen Statistiken angeben mit der Information, ob diese gestrichen oder verändert werden, bitte bei Veränderungen Art der Veränderung angeben) und wie plant die Staatsregierung sicherzustellen, dass die Wirksamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel im Kulturbereich zukünftig nicht nur weiterhin, sondern besser als bisher, beispielsweise durch Maßnahmen mit Benchmarking-Möglichkeit und Nicht-Publikums-Forschung, wie KulturMonitoring (KulMon®), abgebildet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die in der Anfrage genannte Bayerische Theaterstatistik wird vom Landesamt für Statistik jeweils bezogen auf das Spieljahr erhoben und in Statistischen Berichten veröffentlicht. Die Erhebung wird mit Genehmigung des Statistischen Genehmigungsausschusses vom 17.03.1995 durchgeführt (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 10 Bayerisches Statistikgesetz – BayStatG). Die Theaterstatistik fällt damit unter diejenigen Landesstatistiken, die aufgrund der geplanten Änderung des BayStatG zum 31.12.2024 beendet werden (vgl. § 7 Nr. 6 Gesetzesentwurf Zweites Modernisierungsgesetz Bayern). Im Bereich Theater werden die wesentlichen Daten der Theater und Orchester in Deutschland, Österreich und der Schweiz (auch) künftig durch den Deutschen Bühnenverein erhoben und in einer Veröffentlichung zugänglich gemacht.

Der Erstellung statistischer Erhebungen im Kulturbereich widmen sich im Auftrag der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) seit 2014 die Statistischen Landesämter, darunter auch das Bayerische Landesamt für Statistik, sowie das Statistische Bundesamt gemeinsam. Die verschiedenen Veröffentlichungen, Grafiken und Auswertungen aus dieser koordinierten Vorgehensweise sind unter www.destatis.de⁴ einsehbar. Diese sind von der Änderung des BayStatG im Rahmen des 2. Modernisierungsgesetzes nicht betroffen.

⁴ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Kultur/_inhalt.html

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

25. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Berichterstattung in der Süddeutschen Zeitung „Bayern verliert Streit um Neuschwanstein“ vom 17.10.2024 frage ich die Staatsregierung, wie hoch die finanziellen Auswirkungen aufgrund der nicht rechtmäßig erworbenen Markenrechte für „Neuschwanstein“ pro Jahr seit 2018 sind (bitte aufschlüsseln nach Rechtskosten, entgangenen Lizenzgebühren und sonstigen relevanten Kosten oder Einnahmeausfällen), für welche bayerischen Kulturgüter oder Wahrzeichen wurden darüber hinaus die Markenrechte ebenfalls nicht rechtmäßig gesichert (bitte auflisten unter Angabe der jeweiligen Markenrechtsinhaber, der Dauer der Markenrechte und möglicher finanzieller Auswirkungen für den Freistaat) und welche Strategie verfolgt die Staatsregierung langfristig im Umgang mit Markenrechten von bayerischen Kulturgütern, die bisher nicht gesichert werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Bayerische Schlösserverwaltung verfolgt den Schutz des Namens „Schloss Neuschwanstein“ respektive „Neuschwanstein“ auf Grundlage verschiedener Rechte, wie dem Namensrecht und dem Kennzeichenrecht, was insbesondere neben dem Markenrecht auch die Unternehmenskennzeichenrechte beinhaltet. Die Bayerische Schlösserverwaltung ist von Anfang an und auch zukünftig bestrebt, einen möglichst vollumfänglichen Schutz zu erwirken.

In dem vom Gericht der Europäischen Union am 16.10.2024 entschiedenen Verfahren wandte sich der Freistaat Bayern mit einem Nichtigkeitsantrag gegen die Eintragung der Wortmarke Neuschwanstein als Unionsmarke für Waren der Klassen Schmuck, Trinkgefäße und Kleidungsstücke durch den Bundesverband Souvenir Geschenke Ehrenpreise e. V.. Die Entscheidung des Gerichts betrifft nur die Frage der Wirksamkeit des eingetragenen Markenrechts des Bundesverbands in diesen Warenklassen. Aus diesem Verfahren lassen sich keine generellen rechtlichen Folgen für die Markenrechte ableiten.

Diese Einzelfallentscheidung besagt lediglich, dass der Benutzung der eingetragenen Marke durch den Bundesverband Souvenir Geschenke Ehrenpreise kein älteres Unternehmenskennzeichenrecht des Freistaates Bayern entgegensteht. Ob andere ältere Rechte des Freistaates vorliegen, die der Benutzung entgegenstehen, ist stets einzelfallabhängig zu prüfen.

Die im Bereich der Schlösserverwaltung zur Wahrung der Markenrechte aufgewendeten Kosten (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung, Abschluss von Lizenzpartnerschaften) belaufen sich seit 2018 auf einen mittleren sechsstelligen Betrag. Sie werden durch die die erhobenen Lizenzgebühren abgedeckt.

Bezüglich etwaig entgangener Lizenzgebühren sind hypothetische Einnahmen schwer bezifferbar. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass für die in Rede stehenden Waren der Klassen Schmuck, Trinkgefäße und Kleidungsstücke bisher keine Nutzung der Rechte durch den Bundesverband Souvenir Geschenke Ehrenpreise erfolgt ist.

Der Freistaat Bayern hält im Bereich der Schlösserverwaltung die Markenrechte an allen drei Königsschlössern, neben „Neuschwanstein“ also auch an „Linderhof“ und

„Herrenchiemsee“. Im Rahmen des Eintragungsantrags einer Marke erfolgt eine Prüfung hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit sowie, ob Eintragungshindernisse entgegenstehen. Dementsprechend sind diese Marken unter Berücksichtigung der amtlichen Prüfung ordnungsgemäß eingetragen.

26. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wofür wurden die von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung in Bayern an den Staatshaushalt abgeführten Erlöse jährlich seit 2019 im Einzelnen verwendet (bitte Empfänger, ggf. konkret geförderte Projekte und Mittelansatz angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Gemäß § 10 Abs. 5 des Glücksspielstaatsvertrages ist ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke zu verwenden. Diese Einnahmen dienen zur Mitfinanzierung zahlreicher Leistungen im Bereich Sportförderung, Kulturförderung, Denkmalpflege und sonstiger öffentlicher Bereiche, die in der Summe deutlich über die Glücksspieleinnahmen hinausgehen.

Die im Staatshaushalt veranschlagten Ausgaben im Milliarden-Euro-Bereich, die aus Glücksspieleinnahmen mitfinanziert werden, können jeweils den Erläuterungen zu Kap. 13 05 Tit. 123 01 entnommen werden. Die dort genannten Bereiche können grundsätzlich auch dem Haushaltsquerschnitt (Beilage 6 zum Abschlussbericht) der jeweiligen Haushaltsrechnung entnommen werden. Diese Ausgaben übersteigen die Gewinnablieferungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung an den Staatshaushalt um ein Vielfaches (vgl. hierzu Erläuterung zu Kap. 13 05 Tit. 123 01). Ohne die Mitfinanzierung aus Glücksspieleinnahmen wäre ein großer Teil der Förderungen nicht möglich.

Eine konkrete Zuordnung von Glücksspieleinnahmen (inkl. der Gewinnablieferung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung) zu einzelnen Projekten erfolgt aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips jedoch nicht. Die gewünschte Darstellung von Einzelförderungen ist daher nicht möglich.

27. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gestaltet sich jeweils der Mittelabruf der im Ministerrat beschlossenen Soforthilfen für unmittelbar durch das Hochwasser geschädigte gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe, gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur, Privathaushalte sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wird der unter Beteiligung des Landtags bereitgestellte Finanzrahmen von 200 Mio. Euro gänzlich ausgeschöpft und was passiert mit den verbleibenden Mitteln?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Staatsregierung hat aufgrund des großflächigen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai/Anfang Juni 2024 und des außergewöhnlichen Schadensbildes am 04.06.2024 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Zur Linderung der akuten Notlage und zur Beseitigung der entstandenen Schäden wurde unter Beteiligung des Landtags ein Finanzrahmen von bis zu 200 Mio. Euro bereitgestellt, aus dem Mittel nach Bedarf abgerufen werden.

Bei den Soforthilfeprogrammen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat hat sich die Summe der Auszahlungen seit der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Laura Weber zum Plenum vom 16.10.2024 um rund 500.000 Euro erhöht. Mittlerweile sind aus den Soforthilfeprogrammen „Haushalt/Hausrat“ sowie „Ölschäden an Gebäuden“ mehr als 32 Mio. Euro an Privathaushalte ausgezahlt worden.

Nach Auskunft der Kreisverwaltungsbehörden sind mit Stand zum 04.11.2024 bayernweit 12 783 Anträge auf eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ sowie 776 Anträge auf eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ eingegangen. Bei der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ wurden bisher rund 29,7 Mio. Euro, bei der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ rund 2,4 Mio. Euro ausgezahlt.

Im Rahmen der Hochwasser-Soforthilfen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur sind bislang 229 Anträge bei den Bezirksregierungen eingegangen. Bislang wurden 36 Anträge abschließend bearbeitet und rund 173.000 Euro ausbezahlt, das derzeitige Bewilligungsvolumen liegt bei rund 526.000 Euro. Das aktuell noch vergleichsweise niedrige Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen liegt daran, dass aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission eine Begutachtung der Schäden durch Sachverständige zwingend erforderlich ist. Diese liegt vielfach noch nicht vor. Erst auf Basis der Feststellungen der Sachverständigen können Anträge abschließend bearbeitet und auf dieser Basis Auszahlungen geleistet werden.

Im Rahmen der Soforthilfen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus liegen der Landwirtschaftsverwaltung 1 480 Anträge vor. Da der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Schäden auf den anteiligen Ausgleich von Aufwuchs- und Ernteschäden entfällt, mussten hier zunächst die Schadensschätzungen abgewartet werden. Zudem ergeben sich Programmanpassungen

aus dem Kabinettsbeschluss vom 22.10.2024. Bislang wurden 33 Anträge abschließend bearbeitet. In den nächsten Tagen erfolgt dazu eine Auszahlung in Höhe von rund 233.000 Euro.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

28. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welchen Anteil von Wasserstoff zur Erzeugung von Warmwasser und Raumwärme strebt die sie für das Jahr 2040 an, wie interpretiert sie diesbezüglich die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen „Energiesystemanalyse – Bayern klimaneutral“, wonach die Rolle von Wasserstoff im Wärmebereich vernachlässigbar ist, und warum wird in der jüngst veröffentlichten Wärmestrategie auf diese Analyse kein Bezug genommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung spricht sich auf dem Weg zur Klimaneutralität grundsätzlich für einen marktwirtschaftlichen und technologieoffenen Ansatz aus. Ziel ist ein möglichst effizienter Technologiemix. Wasserstoff wird hier neben anderen Energieformen ein wichtiger Baustein sein. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsregierung auch keinen Zielwert für die Nutzung von Wasserstoff zur Erzeugung von Warmwasser und Raumwärme festgelegt.

Die Studie „Energiesystemanalyse Bayern klimaneutral“ stellt die Grundlage für die Entwicklung eines Energieplans Bayern 2040 dar. Kernziel der Studie ist die Szenarien basierte Analyse von Wegen in ein treibhausgasneutrales Bayern im Jahr 2040. Durch Bewertung unterschiedlicher Technologiepfade entlang des energiewirtschaftlichen Zieldreiecks werden die Vor- und Nachteile analysiert, um eine umfassende Diskussionsgrundlage für die Ausgestaltung der Energiezukunft Bayerns zu liefern. Die „Energiesystemanalyse Bayern klimaneutral“ gibt hierfür wesentliche Impulse.

Die Bayerische Wärmestrategie ist Teil des Energieplans Bayern 2040, der als energiepolitisches Gesamtkonzept aufzeigt, wie die Staatsregierung im Bereich der Energieversorgung das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreichen will. Leitbild bleibt dabei das energiepolitische Zieldreieck von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der in der Bayerischen Wärmestrategie angeführten Prinzipien: u. a. Technologieoffenheit, grundsätzlich marktwirtschaftliche Ausrichtung und ökonomische Anreize statt Verbote.

Hinsichtlich Warmwasser und Raumwärme zeigt die Studie „Energiesystemanalyse – Bayern klimaneutral“ auf Basis mehrerer Modellpfade bis 2040 mögliche Entwicklungen der unterschiedlichen Heiztechnologien auf, u. a. Wasserstoffheizkessel. Die Ergebnisse der Studie sind auch in die Bayerische Wärmestrategie eingeflossen. Die Rolle von Wasserstoff zur Erzeugung von Warmwasser und Raumwärme wird nicht als vernachlässigbar angesehen, auch wenn deren Anteil in den Modellpfaden der Studie „Energiesystemanalyse – Bayern klimaneutral“ geringer ist als andere Heiztechnologien. Denn für einen klimaneutralen Gebäudesektor werden alle verfügbaren Technologien benötigt werden.

29. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Zieljahr zur Erreichung der Klimaneutralität in Bayern sie den Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht vorgeben wird, wann ist mit der Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu rechnen und welche konkreten Zusatzmaßnahmen ergreift die Staatsregierung, wenn sie sich für das Jahr 2040 entscheidet, um Klimaneutralität in Bayern zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die bayerische Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt durch landesrechtliche Verordnung, die Anfang des Jahres 2025 in Kraft treten soll. Der landesrechtliche Verordnungsentwurf befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess zwischen den Ressorts, dem Ergebnis kann nicht vorgegriffen werden.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument. Mit ihrer Hilfe entwickeln die planungsverantwortlichen Stellen technologieoffen Szenarien zur klimaneutralen Wärmeversorgung im jeweiligen Gemeindegebiet. Der Energieplan Bayern 2040 zeigt als strategisches Gesamtkonzept Wege auf, mit welchen energiepolitischen Maßnahmen und Prioritäten die Bayerische Staatsregierung im Bereich der Energieversorgung das Ziel der Klimaneutralität 2040 erreichen will. Im Rahmen des Energieplans Bayern 2040 werden die Aspekte Versorgungssicherheit, erneuerbare Energien, Wasserstoff, Wärmeversorgung und Speicher mit konkreten, aufeinander abgestimmten Umsetzungsstrategien adressiert.

30. Abgeordneter
**Andreas
Birzele**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen konkreten Maßnahmen will sie sicherstellen, dass der vermehrte Einsatz von Holzenergie in kommunalen Heizsystemen nicht zu erhöhten Luftverschmutzungen führt und gleichzeitig einen nachhaltigen Waldbestand gewährleistet, welche konkreten Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um die Kapitalbeschaffung von Kommunen und kommunalen Unternehmen für Investitionen in die Wärmeinfrastruktur zu erleichtern, und welche Hilfestellung bietet die Staatsregierung den Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung an?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Holz trägt unter den erneuerbaren Energien den größten Anteil zur Wärmeversorgung bei. Die Staatsregierung stellt wie die Bundesregierung mit der Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) sicher, dass mit dem Einsatz von Holzenergie in kommunalen Heizsystemen die Luftgrenzwerte eingehalten werden.

Hinsichtlich der Gewährleistung eines nachhaltigen Waldbestands zeigt der Holzvorrat in Bayerns Wäldern, dass dieser in den vergangenen zehn Jahren weitergewachsen ist. Er liegt nun bei 1,01 Mrd. Festmetern. Bayern weist die höchsten Hektarvorräte im Vergleich zu den anderen Bundesländern auf. Das zeigen die Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur. Bayern verfügt somit über genug Holz, zum einen für eine verstärkte stoffliche Nutzung zum anderen aber auch um es für die Erzeugung von Wärme zu nutzen. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt seit Generationen in Bayern nachhaltig. „Schützen und Nutzen auf ganzer Fläche“ ist Leitbild der nachhaltigen Forstwirtschaft.

Bayern unterstützt die Kommunen unter anderem mit dem Förderprogramm Bio-Wärme. Den Erfolg, der seit Jahren durch die Förderung im Wärmebereich erfolgt, zeigt auch der Anteil an der Wärmebereitstellung aus Bioenergie von 23,6 Prozent und aus Holz von 20,3 Prozent im Jahr 2023 in Bayern. Um die Kapitalbeschaffung für Kommunen und kommunale Unternehmen für Investitionen in die Wärmeinfrastruktur zu erleichtern, setzt sich der Freistaat gegenüber dem Bund für eine substantielle Aufstockung der Mittel für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ein. In Bayern werden Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Wärmesektors durch bankenübliche Finanzierungsprodukte für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige bereits heute im Rahmen des Energiekreditprogramms der LfA-Förderbank Bayern unterstützt und gefördert. Investitionen zur Wärmeerzeugung auf Basis regenerativer Energien sowie zur Speicherung dieser können im Rahmen des Energiekredits Regenerativ entsprechend unterstützt werden. Diese Fördergegenstände sollen künftig zusätzlich – auch unter Öffnung des Adressatenkreises für Kommunen und kommunale Unternehmen – um ein Finanzierungsprodukt für den Bau von Wärmenetzsystemen mit einem hohen Anteil erneuerbarer Wärme oder für die Transformation von Bestandswärmenetzen erweitert werden. Dieser neue Fördergegenstand wird in Kombination zu einer entsprechenden Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geplant und kann daher mittels beihilfefreier Darlehen unterstützt werden.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird die Kommunen bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne unterstützen. Derzeit

werden zielgerichtete Hilfestellungen zur kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinden und Städte erarbeitet, um diesen die Umsetzung zu erleichtern sowie Aufwand und Kosten zu reduzieren. Mit dem Förderbaustein des Kurz-Energienuutzungsplans ist bereits eine wirksame Unterstützungsmöglichkeit auf den Weg gebracht worden, um vorbereitende Schritte zur interkommunalen Zusammenarbeit (Konvoibildung) vor allem für kleinere Kommunen einzuleiten. Der Freistaat wird die Gemeinden und Städte mit weiteren Hilfestellungen unterstützen. Hierzu gehören beispielsweise die zentrale Durchführung einer Eignungsprüfung als Entscheidungsgrundlage zum verkürzten Verfahren und die zentrale Datenbereitstellung als Basis für die weiteren Planungstätigkeiten. Flankiert werden die Unterstützungsleistungen durch Schulungsangebote für kommunale Mitarbeiter sowie Handreichungen und Leitfäden, die die Möglichkeiten in der Praxis aufzeigen sollen.

31. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die installierte Leistung (kWp) von Photovoltaik (PV) auf Dächern und PV-Freiflächen-Anlagen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte pro Jahr und getrennt nach PV auf Dächern und PV-Freiflächen ausweisen), wie hat sich die tatsächlich erzeugte Energie (kWh) von Photovoltaik auf Dächern und PV-Freiflächenanlagen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte pro Jahr und getrennt nach PV auf Dächern und PV-Freiflächen ausweisen) und wie viel der tatsächlichen erzeugten Energie musste in den letzten zehn Jahren pro Jahr abgeregelt werden, weil sie nicht ins Netz eingespeist oder gespeichert werden konnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zum 30.09.2024 sind nach offiziellen Zahlen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Bayern über 1,1 Mio. Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung von 25,3 GW in Betrieb (Quelle: BNetzA, Statistiken ausgewählter erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung – September 2024, Stand: 14.10.2024). Im Jahresverlauf wurden bereits über 2,7 GW an neuer Solarleistung in Bayern zugebaut. In untenstehender Tabelle ist die Zubauentwicklung für PV in Bayern im Zeitraum 2019 bis 2023 dargestellt, unterteilt in Aufdach- und Freiflächenanlagen.

Zubau in MW	2019*	2020*	2021	2022**	2023
PV gesamt	914	1 379	1 548	2 130	3 830
Dach + sonst. baul. Anlagen	557	845	796	905	2 144
Freifläche	357	534	752	1 225	1 686

Werte aus dem Marktstammdatenregister; nachträgliche Änderungen können erfolgen
 *: Energie-Atlas Bayern, **: Datenübermittlung BNetzA zum Länderbericht (Monitoring EEG)

Daten zur Zubauentwicklung für den Zeitraum 2014 bis 2018 liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) in der gewünschten Form nicht vor. Diese können grundsätzlich unter Nutzung des Marktstammdatenregisters der BNetzA⁵ generiert werden.

⁵ <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

In nachstehender Tabelle ist die Entwicklung der Stromerzeugung auf PV-Anlagen in Bayern im Zeitraum 2014 bis 2023 dargestellt:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Erzeugung aus PV in TWh	10,4	11,0	10,8	11,2	11,8	12,1	13	13,2	15,5	15,6

* Vorläufige Zahlen

Es handelt sich hierbei um die statistisch erfasste Stromerzeugung aus PV. Nicht enthalten sind folglich selbsterzeugte und -verbrauchte Mengen, die von den Stromzählern nicht erfasst werden.

Zur Entwicklung von Abregelungen der Einspeisung aus PV-Anlagen in Bayern liegen dem StMWi keine Daten vor. Eine deutschlandweite Erfassung abgeregelter Strommengen bezogen auf die einzelnen Energieträger erfolgt durch die BNetzA. Diese Zahlen sind den jährlichen Monitoringberichten zu entnehmen⁶.

Aus dem aktuellen Monitoringbericht der BNetzA kann entnommen werden, dass 2022 bundesweit 620 GWh an Solarenergie (rd. 1 Prozent der gesamten, deutschen Solarstromerzeugung in Höhe von rd. 60 TWh) abgeregelt wurden. Darüber hinaus wurden deutschlandweit 3 186 GWh an Erzeugungsmenge aus Windenergieanlagen an Land abgeregelt, jedoch vorrangig im Norden. Im Jahr 2022 betrug die gesamte Menge an abgeregelter Energie aus bayerischen Kraftwerken (konventionelle und erneuerbare) 774 GWh (rd. 1 Prozent der Bruttostromerzeugung Bayerns).

⁶ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/start.html>

32. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wurde Schotter auf dem Radweg zwischen Waldbüttelbrunn und Höchberg in der KW 42 aufgebracht, obwohl die Staatsregierung in ihrer Stellungnahme zur Petition „Zustand des Bundesradweges zwischen Waldbüttelbrunn und Höchberg in Unterfranken“ (BV.0073.19), die von 71 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht wurde, erklärte, es sei wirtschaftlich ineffizient, im Herbst zu Zeiten des Laubfalls Schotter auf den Rad- bzw. Forstweg zwischen Waldbüttelbrunn und Höchberg (Radroute D9) aufzubringen, warum wurde mit dem Aufbringen des Schotters nicht bis zum Ende des Laubfalls gewartet und zuvor das gefallene Laub vom Weg entfernt, um so die Befahrbarkeit des Weges durch den Radverkehr zu verbessern, und auf welcher Route können Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer zwischen Waldbüttelbrunn und Höchberg gefahrlos auch im Herbst und Winter zur Arbeit pendeln?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach Angaben des Forstbetriebs Arnstein der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) wurde in der Kalenderwoche 42 kein neues Schottermaterial auf dem Radwegabschnitt zwischen Waldbüttelbrunn und Höchberg aufgebracht. In diesem Zeitraum wurden jedoch turnusgemäß Wegepflegemaßnahmen durchgeführt.

Um die vielfältigen Funktionen der Forststraßen langfristig zu gewährleisten, Schäden zu vermeiden und das Wegebaumaterial ressourcenschonend einzusetzen, führt die BaySF im Staatswald routinemäßig Wegepflegemaßnahmen durch. Dabei wird das vorhandene Material, das durch die Nutzung der Forststraße in den Randbereich verdrängt wurde, mit speziellen Geräten wieder auf die Wegfläche zurückgeführt. Im vorliegenden Fall wurde somit kein neues Schottermaterial hinzugefügt, sondern das vorhandene Material neu verteilt, um die Funktionsfähigkeit der Forststraße zu sichern. Da die Wegeoberflächen durch äußere Einflüsse kontinuierlich beansprucht werden, ist eine regelmäßige Pflege mehrmals jährlich erforderlich, um größeren Folgeschäden vorzubeugen.

Grundsätzlich wird der genannte Radwegabschnitt seit Jahren bei Bedarf mit Schotter ohne Feinanteile gepflegt, um Verschmutzungen und Verschlammung durch Staubanteile zu reduzieren. Der Zustand entspricht nach Auskunft der BaySF seit Jahren den üblichen Anforderungen an Radwege im Staatswald und ist durch die speziell aufbrachte Verschleißschicht für eine sichere Nutzung ausgelegt. Auch im Herbst- und Winterhalbjahr ist die Strecke gut und sicher befahrbar. Alternativrouten stehen ebenfalls zur Verfügung.

33. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch jeweils die jährliche Förderung aus dem Staatshaushalt seit Abschaffung des Programms „EnergieSystemHaus“ im 10.000-Häuser-Programm zur energetischen Sanierung von selbstgenutzten Wohnimmobilien war, wie hoch war die Förderung jeweils für Mietshäuser und wie hoch war die Förderung jeweils für gewerblich genutzte Nichtwohngebäude?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Förderung energetischer Gebäudesanierung im Rahmen des Programms „EnergieSystemHaus“ ist am 27.01.2020 (Ende der Antragstellungen) ausgelaufen. Seitdem wurden aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Mittel für die energetische Sanierung von Wohn- oder Nichtwohngebäuden bereitgestellt. Aus dem Energiekreditprogramm Gebäude der LfA Förderbank Bayern wurden seit 2020 Darlehenszusagen in Höhe von über 408 Mio. EUR für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich gewerblich genutzter Nichtwohngebäude bzw. Gebäudeteile getätigt.

34. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen konkreten Fällen bisher bei der Vergabe von Zuschlägen für Windkraftanlagen bei den Bayerischen Staatsforsten auf ein Vergabeverfahren verzichtet wurde, wie hoch war jeweils die Auftragssumme und welche Unternehmen erhielten jeweils die Aufträge?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) haben bisher noch keine Windkraftanlagen selbst errichtet und deshalb auch keine entsprechenden Aufträge mit oder ohne Vergabeverfahren erteilt. Entsprechend gibt es auch keine Auftragssummen.

Die BaySF schließen in einem ersten Schritt lediglich sog. Standortsicherungsverträge und im Falle einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung in einem zweiten Schritt Pachtverträge.

Die BaySF stellen Dritten Staatsforstflächen für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen grundsätzlich im Rahmen eines öffentlichen, wettbewerblichen Auswahlverfahrens zur Verfügung. Eine Bereitstellung von Flächen außerhalb wettbewerblicher Auswahlverfahren ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich, wenn Sachgründe vorliegen, die diese Ausnahme rechtfertigen.

Seit Einführung des wettbewerblichen Auswahlverfahrens haben BaySF in einem Fall – einem Vorhaben im Bereich der Gemeinde Gerolsbach – aufgrund vorliegender Sachgründe von der Durchführung eines Auswahlverfahrens abgesehen und mit dem Vorhabensträger direkt einen Standortsicherungsvertrag über die Bereitstellung von Staatsforstflächen für bis zu zwei Windenergieanlagen abgeschlossen.

35. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Im Hinblick auf die jahrelangen Anstrengungen von Prof. Dr. Klaus Schilling und des Zentrums für Telematik (ZfT), die Produktion von Kleinsatelliten in größerer Serie bzw. die Errichtung einer (Forschungs-)Kleinsatellitenfabrik am Standort Würzburg zu realisieren, sowie vor dem Hintergrund, dass im Kabinettsbeschluss vom 24.09.2024 ausdrücklich nur oberbayerische Standorte genannt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Konzepte von Prof. Dr. Schilling und des ZfT zur größeren Serienproduktion von Kleinsatelliten sowie zu einer (Forschungs-)Kleinsatellitenfabrik am Standort Würzburg konkret bewertet, welche konkreten Schritte sie bisher unternommen hat, um die Umsetzung dieser Konzepte seitens des Freistaates Bayern zu fördern und was sie – auch im Hinblick auf den kürzlichen Informationsbesuch von Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker – jetzt beabsichtigt, um der Serienproduktion von Kleinsatelliten bzw. der Errichtung einer (Forschungs-)Kleinsatellitenfabrik am Standort Würzburg als Staatsregierung zum Durchbruch zu verhelfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung begrüßt es ausdrücklich, dass das von Prof. Dr. Klaus Schilling geleitete Zentrum für Telematik (ZfT) als wichtiger Teil des Raumfahrtforschungsstandorts Würzburg in den letzten beiden Jahrzehnten herausragende Expertise in der Forschung an und Entwicklung von Kleinstsatelliten aufgebaut hat. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unterstützt das ZfT seit dessen Gründung 2007 mit Projektförderungen, zuerst im Rahmen einer Unterstützung des Aufbaus der Einrichtung (4,4 Mio. Euro) sowie seit 2010 mit diversen Projekten (knapp 10 Mio. Euro). Das StMWi ist in regelmäßigem, engem Austausch mit dem ZfT und Kooperationspartnern vor Ort, um Möglichkeiten der Realisierung einer Forschungsfabrik Kleinstsatelliten auszuloten.

36. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel sie seit Bestehen der in der Wärmestrategie ab S. 9 ff. genannten Initiativen (Energieforschungsprogramm, Elektrolyseförderprogramm, Unterstützung bei der kommunalen Wärmeplanung, Maßnahmenkatalog Tiefengeothermie, BioWärme Bayern, BioMeth Bayern, Energiekreditprogramm) jeweils bisher jährlich ausgegeben hat, wann haben diese Initiativen jeweils begonnen und welche Mittel dafür sind im aktuellen Haushaltsplan eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die einzelnen in der Bayerischen Wärmestrategie enthaltenen Initiativen auf baye-rischer Ebene können wie folgt im Sinne der Anfrage konkretisiert werden:

- Bayerisches Energieforschungsprogramm:
Seit 1990 fördert der Freistaat Bayern Forschung, Entwicklung und Demonstration neuer Energie- und Energieeffizienztechnologien mit einem eigenen Förderprogramm (aktuell: „Bayerisches Energieforschungsprogramm“). Das Bayerische Energieforschungsprogramm ist innerhalb des Themengebiets Energie grundsätzlich technologieoffen. Im aktuellen Haushaltsplan sind ohne Berücksichtigung der Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2024 Ausgabemittel in Höhe von 26.862,0 Tsd. Euro und für das Haushaltsjahr 2025 Ausgabemittel in Höhe von 27.256,9 Tsd. Euro für das Bayerische Energieforschungsprogramm eingestellt. Aus diesen Haushaltsmitteln werden anteilig Mittel für Projekte aus dem Bereich Wärmetechnologien bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt, um das Ziel der Bayerischen Wärmestrategie zu erreichen, den Schwerpunkt Wärmeenergie- und Wärmeenergiespeicher-technologien gezielt weiterzuentwickeln. In den letzten 15 Jahren wurden in diesem Bereich 18 Zuwendungsbescheide mit einer Gesamtzuwendung in Höhe von 14.259.800,00 Euro erteilt.
- Bayerisches Elektrolyseurförderprogramm:
Für das im Jahr 2023 gestartete „Bayerische Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstoffproduktionsinfrastruktur in Bayern – BayFELI“ mit Fördergegenstand Elektrolyseure sind bisher ausschließlich Kosten für die Projektträgerschaft angefallen. Für die Projektträgerschaft sind im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 197.983,45 Euro, im laufenden Jahr 2024 bis dahin 103.374,99 Euro angefallen. Insgesamt sind somit bisher 301.358,44 Euro in das Programm geflossen. Die im aktuellen Haushaltsplan 2024 eingestellten Mittel belaufen sich auf 15.567,3 Tsd. Euro (ohne Sperre und ohne Haushaltsreste).
- Unterstützung bei der kommunalen Wärmeplanung:
Neben einem geplanten pauschalen Mehrbelastungsausgleich für die Gemeinden auf Grundlage des Konnexitätsprinzips, beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung weitere Unterstützungsmaßnahmen, darunter v. a. eine Konvoibildung (Kurz-ENP), die zentrale Durchführung der Eignungsprüfung, eine zentrale Datenbereitstellung, Schulungsangebote und Handreichungen. Diese Maßnahmen befinden sich in laufender Projektierung, bzw. Abstimmung, die Kosten können daher noch nicht abschließend beziffert werden. Im laufenden Haushaltsjahr 2024 sind für einen Mehrbelastungsausgleich und Unterstützungsleistungen 15.860,0 Tsd. Euro Ausgabemittel zzgl. einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 63.440,0 Euro ohne Berücksichtigung von Abzügen eingestellt.

- Maßnahmenkatalog Tiefengeothermie:
Aus dem Geothermie-Haushaltstitel wurden 2023 rd. 83.000 Euro ausgegeben. Im laufenden Haushaltsjahr 2024 sind bei diesem Haushaltstitel 5.000,0 Tsd. Euro ohne Berücksichtigung von Abzügen angesetzt.
- BioWärme Bayern:
Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgte am 28.04.2023. Im Jahr 2023 gab es 34 Bewilligungen (bewilligtes Fördervolumen: 4.054.425 Euro). Im Jahr 2024 gab es (Stand 05.11.2024) 51 Bewilligungen (bewilligtes Fördervolumen: 5.682.653 Euro). Die zur Verfügung stehende Haushaltsmittel belaufen sich auf 10 Mio. Euro pro Jahr (abzüglich Haushaltssperre, globale Minderausgabe).
- BioMeth Bayern:
Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgte am 18.01.2024. Seit Programmstart gab es 10 Bewilligungen (bewilligtes Fördervolumen: 3.485.149 Euro). Die netto zur Verfügung stehende Haushaltsmittel belaufen sich auf einmalig 10 Mio. Euro (abzüglich Haushaltssperre, globale Minderausgabe).
- Energiekreditprogramm:
Der Programmstart des Energiekredit Regenerativ erfolgte als Teil des Bayerischen Energiekreditprogramms zum 01.05.2022. Jeweils auf sämtliche Fördergegenstände bezogen, erfolgten im Jahr 2022 Zins-zuschüsse in Höhe von 4,4 Mio. Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 0,34 Mio. Euro. Zur Verfügung stehende Haushaltsmittele im laufenden Jahr: insg. 7.500,0 Tsd. Euro (abzüglich Haushaltssperre, globale Minderausgabe). Die geplante Erweiterung des Energiekredits um den Fördergegenstand der Wärmenetzsysteme befindet sich aktuell in der Ausarbeitung. Ein Programmstart und eine Mittelbindung hierzu hat noch nicht stattgefunden.

37. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Wie viele Industriearbeitsplätze wurden in Bayern seit 2021 bereits abgebaut und wie viele weitere Stellenkürzungen wurden von der Industrie für die kommenden Jahre öffentlich angekündigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im verarbeitenden Gewerbe in Bayern ist die Anzahl der Beschäftigten insgesamt seit 2021 von 1 296 896 auf 1 327 495 (Stand: 2023) gestiegen, was ein Plus von 2,4 Prozent bedeutet. Die Statistik umfasst Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten.

Ursache für Ankündigungen von Stellenkürzungen für die kommenden Jahre sind zum einen aktuelle konjunkturelle Entwicklungen, zum anderen strukturelle Herausforderungen, die Branchen und Unternehmen sehr unterschiedlich treffen. Weder gibt es eine flächendeckende Erfassung mit entsprechender Aussagekraft noch werden – erfahrungsgemäß – alle Ankündigungen umgesetzt. Soweit sich Unternehmen äußern, handelt es sich um unternehmensbezogene Einschätzungen.

38. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld aller erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Bayern mussten Unternehmen und Selbstständige in Bayern seit dem 01.01.2020 bis zum 31.10.2024 (oder letztmöglichen Zeitpunkt, für die alle Daten vorhanden sind) insgesamt zurückzahlen, wie viele Unternehmen und Selbstständige in Bayern sind von bestehenden Rückzahlungsforderungen aller erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Bayern insgesamt seit dem 01.01.2020 betroffen und wie viele dieser Unternehmen und Selbstständigen in Bayern mussten seit dem 01.01.2020 ihre Geschäftstätigkeit einstellen bzw. Insolvenz anmelden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, die aufgrund der Coronapandemie erhebliche Umsatzausfälle erleiden mussten, haben der Freistaat Bayern und der Bund umfangreiche Corona-Hilfe-Programme gewährt. Bedeutend waren vor allem die Corona-Soforthilfe, Corona-Wirtschaftshilfe (Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe, Härtefallhilfe), das Soloselbstständigenprogramm und das Spielstätten- und Veranstalterprogramm.

Bei der Soforthilfe wurden bislang rund 667 Mio. Euro zurückgezahlt. Bei den Wirtschaftshilfen sind aufgrund der Schlussabrechnung derzeit rund 217 Mio. Euro zurückgefordert. Angaben zur Höhe der Rückzahlungen bereits in der Antragsphase sind in der Kürze der Zeit nicht verfügbar. Bei dem Soloselbstständigenprogramm sind 2 215 Rückforderungen mit einer Rückforderungssumme von rund 2,5 Mio. Euro ergangen (Stand: 15.10.2024). Beim Spielstätten- und Veranstalterprogramm beträgt die Rückforderungssumme rund 4,6 Mio. Euro.

Die Anzahl der Unternehmen und Selbständigen, die von bestehenden Rückzahlungsforderungen aller erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Bayerns betroffen sind, liegt für die Wirtschaftshilfen nicht vor. Die Soforthilfen haben zum 31.10.2024 rund 85 500 Soforthilfeempfänger zurückgezahlt, weitere rund 25 500 Soforthilfeempfänger zahlen in Raten zurück und etwa 22 000 Soforthilfeempfänger haben einen Antrag auf Erlass der Rückforderungen gestellt. Bei allen vorgenannten Zahlen kann nicht danach differenziert werden, ob die Soforthilfe vollständig oder lediglich teilweise zurückzuzahlen war bzw. ist. Die Abwicklung der Corona-Wirtschaftshilfe und Soforthilfe ist noch nicht abgeschlossen, sodass alle genannten Zahlen vorläufig sind. Beim Spielstätten- und Veranstalterprogramm waren 74 Zuwendungsempfänger von Rückforderungen betroffen.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele mit Rückzahlungsforderungen konfrontierte Unternehmen Insolvenz anmelden mussten oder ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben. Die Insolvenzstatistik enthält dazu keine Angaben.

39. Abgeordnete
Julia Post
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es zwischen dem Freistaat Bayern und einer oder mehrerer der Firmen Genexco Gas GmbH, Genexco GmbH und MCF Energy bezüglich der aktuell geplanten Erdgasbohrungen in den Konzessionsgebieten Lech und Lech-Ost Vorverträge, welche finanzielle Folgen für den Freistaat hätten, wenn die Gasbohrungen nicht genehmigt werden sollten (bitte einzeln auflisten nach Firma und Datum), ist eine Einsicht in diese Vorverträge für Personen, die von den Gasbohrungen unmittelbar betroffen sind, möglich und welche Vorleistungen, sowohl monetär wie auch ideell und sachlich (bitte auflisten nach Vorleistungsart), sind vonseiten des Freistaates bereits erbracht worden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zwischen dem Freistaat Bayern und den Firmen Genexco Gas GmbH, Genexco GmbH und/oder MCF Energy wurden keine Vorverträge bezüglich der aktuell geplanten Erdgasbohrungen in den Konzessionsgebieten „Lech“ und „Lech-Ost“ abgeschlossen, so dass die weiteren Fragen zu verneinen oder keine Aussagen dazu möglich sind.

40. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Energieverbrauch zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt, welche Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung im Wärmebereich hat die Staatsregierung in dieser Zeit umgesetzt und wie hoch waren die zu diesem Zweck jeweils jährlich eingesetzten Haushaltsmittel?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen der Energiebilanzierung ist eine Zuordnung des Energieverbrauchs zu konkreten Anwendungen (z. B. Heizwärme, Warmwasser) nicht möglich; daher werden Anwendungsbilanzen auf Länderebene nicht erstellt. Vom Leipziger Institut für Energie (IEL) wird bei der Modellierung der bayerischen Schätzenergiebilanz⁷ unter anderem auch der Energieträgereinsatz für die Wärmebereitstellung in Bayern berechnet. Dieser umfasst den Energieverbrauch für alle Wärmeanwendungen – neben dem Energieverbrauch für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser also insbesondere auch jenen für die Prozesswärmebereitstellung. Der Wert ist ein Modellergebnis auf Basis von Annahmen, welches keine weitergehende Differenzierung zulässt. Für die Wärmebereitstellung 2023 wird ein Energieträgereinsatz von 683 PJ genannt.

Bei Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung wird keine Unterscheidung zwischen Raumwärme und Warmwasser einerseits sowie sonstiger Energieverbräuche andererseits vorgenommen. Daher liegen keine Informationen zu den Haushaltsmitteln vor, die allein Raumwärme und Warmwasser adressieren.

⁷ <https://www.stmwi.bayern.de/energie/energiedaten/>

41. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Die Firma Genexco plant nach Aussage des Hauptinvestors MCF⁸ im zweiten Halbjahr 2025 eine weitere Gas-Probeförderung im Raum Dießen in der Konzessionsfläche „Lech-Ost“, für die die Firma einen Umweltverträglichkeitsbericht und eine Bohrplanung bereits eingereicht hat, deshalb frage ich die Staatsregierung, auf welcher Gemeindegemarkung soll diese Probeförderung stattfinden, wie weit ist die Probeförderung vom nächsten Siedlungsgebiet entfernt und wird die Firma Genexco im Falle einer erfolgreichen Probeförderung weiterhin keine Förderabgabe zahlen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Rechtsinhaber des Feldes „Lech-Ost“, die GENEXCO GmbH, hat bislang beim Bergamt Südbayern keine Anträge, Anzeigen oder Absichtserklärungen zur möglichen Bohrplanung eingereicht. Daher können bezüglich potenzieller Bohrungen keine Aussagen über mögliche Gemeindegemarkungen und Abständen zu Siedlungsgebieten gemacht werden.

Derzeit wird in Bayern bei der Gasgewinnung keine Förderabgabe erhoben

⁸ <https://www.pressebox.de/pressemitteilung/ir-worldcom-finanzkommunikation-gmbh/MCF-Energy-veroeffentlicht-Betriebs-Update/boxid/1221435>

42. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen auf Landesebene sie verfolgt, um „Smart Meter und intelligente Steuerung zusammen mit dem Wärmespeicherpotenzial von Gebäuden verstärkt“ (Bayerische Wärmestrategie, S. 6) zu nutzen, welche konkreten Maßnahmen auf Landesebene verfolgt sie neben der genannten Potenzialabschätzung, um „das Potenzial der thermischen Gewässernutzung“ (ebd., S. 7) zu nutzen, und welche konkreten Maßnahmen auf Landesebene unternimmt sie, um „Wärmespeicher (thermische Speicher) voran[zu]bringen“ (ebd.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Smart Meter Rollout ist Bundeszuständigkeit. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) fordert deshalb vom Bund eine zügige, verbraucherfreundliche Lösung für den Smart Meter Rollout, die den Bedürfnissen von Kunden und Netzbetreibern sowie allen Marktakteuren gleichermaßen Rechnung trägt.

Auf Landesebene sind das StMWi und das Ökoenergie-Institut Bayern (ÖIB) am Landesamt für Umwelt (LfU) assoziierte Partner des von LfU initiierten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geförderten Projektes „Windheizung 2.0“, das sich mit der systemverträglichen Sektorenkopplung im Gebäudebereich beschäftigt. Mit dem Fraunhofer Institut IBP (Holzkirchen) als Projektkoordinator und diversen Industriepartnern werden in diesem Projekt verschiedene Varianten von Wärmespeichern in Gebäuden und intelligente Steuerungen entwickelt sowie die Grundlagen für ein hierfür geeignetes Strommarktdesign formuliert; in diesem Zusammenhang (Stichwort: Flexibilisierung der Stromnachfrage) beteiligte sich das StMWi im September 2024 an der Anhörung des BMWK für ein neues „Strommarktdesign der Zukunft“. Prototypen für Bauteilaktivierung und Hochtemperaturspeicher konnten im Rahmen der vom StMWi organisierten bayerischen Energietage Ende September 2024 besichtigt werden.

Die Bayern Innovativ GmbH hat im Rahmen des Interreg-Projekts Cool*Alps gemeinsam mit Partnern aus Österreich, Südtirol und der Schweiz die Technologie und den Einsatz der Thermischen Bauteilaktivierung in diesen Ländern untersucht und wirbt auch mit Hilfe einer Innovationslandkarte⁹ für diese Art der Energiespeicherung.

Thermische Energiespeicherung in verschiedenen Formen war auch Fördergegenstand im früheren Programmteil EnergieSystemHaus des 10.000-Häuser-Programms des StMWi.

Konkrete Maßnahmen zur Erschließung des Wärmepotenzials von Oberflächen-gewässern werden nach Abschluss der aktuell laufenden Potenzialanalyse abgeleitet, die – in Ergänzung zu einer früheren Studie – auch das praktisch nutzbare Potenzial identifizieren und aufzeigen soll.

⁹ <https://emagazin.bayern-innovativ.de/emagazin/detail/de/seite/innovationslandkarte-tba-2023>

43. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand und Kies in den einzelnen Regionalplänen zuletzt fortgeschrieben (bitte nach Planungsverband aufschlüsseln), in wie vielen Fällen wurde im Rahmen einer Fortschreibung eines Regionalplans in den letzten zehn Jahren ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Sand oder Kies zurückgenommen oder verkleinert (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und Datum der Rücknahme/Verkleinerung) und in wie vielen Fällen hat eine Gemeinde in den letzten zehn Jahren die Fortschreibung eines Regionalplans beantragt, um ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Sand oder Kies zurückzunehmen oder zu verkleinern (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und Datum der Rücknahme/Verkleinerung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) für den Abbau von Sand und Kies wurden in den jeweiligen Regionalplänen wie folgt fortgeschrieben:

Region Nr.	Region	Datum letzte Änd. VRG/VBG Kies und Sand	Rücknahme/Verkleinerung VRG/VBG Kies und Sand seit November 2014
1	Untermain	25.10.2011	nein
2	Würzburg	15.04.2008	nein
3	Main-Rhön	18.01.2008	nein
4	Oberfranken-West	24.03.2010	nein
5	Oberfranken-Ost	01.12.2007	nein
6	Oberpfalz-Nord	30.07.2010	nein
7	Nürnberg	20.12.2010	nein
8	Westmittelfranken	01.08.2015	01.08.2015: Verkleinerung VRG SD3, VRG SD5 und VBG SD109, Streichung VRG SD9, VBG SD101, VBG SD104 und VBG SD106, Abstufung VRG SD14 und VRG SD15, Abstufung und Verkleinerung VRG QS2;

9	Augsburg	20.11.2007	nein
10	Ingolstadt	16.11.2023	16.11.2023: Streichung VRGe Ki8, Ki13, Ki17, Ki30, Ki33, Ki34, Ki37, Ki42, Ki47, Ki54, Ki55 und Sa13 sowie VBGe Ki100, Ki106, Ki113 und Ki118;
11	Regensburg	31.05.2011	nein
12	Donau-Wald	11.06.2011	nein
13	Landshut	17.12.2016	17.12.2016: Streichung VRGe KS21, KS29 und KS104 so- wie VBGe KS17, KS30, KS92, KS100 und KS145;
14	München	01.04.2019	nein
15	Donau-Iller	11.07.2006	nein
16	Allgäu	12.11.2008	nein
17	Oberland	01.07.2000	nein
18	Südostoberbay- ern	19.11.2005	nein

Insgesamt wurden in den letzten 10 Jahren in 34 Fällen VRG oder VBG für Kies und Sand teilweise oder ganz zurückgenommen oder abgestuft (vom VRG zum VBG).

Die gewünschten Fallangaben zu Gemeinden, die eine Zurücknahme oder Verkleinerung von VRG oder VBG Kies und Sand beantragt hatten, konnten in der kurzen Frist nicht eruiert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

44. Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Im Hinblick auf die Anforderung der Verbesserung des Erhaltungszustands der Natura 2000-Schutzgüter in Bayern im Rahmen der Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union (EU) bis 2030 (das Landesamt für Umwelt schreibt dazu in seiner „Artenschutz-Priorisierung“ vom September 2023: „Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sollen unter anderem 30 Prozent der geschützten Lebensräume und Arten in der EU, die sich aktuell in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden, mindestens im Gesamttrend verbessert werden. Hierfür wurde eine bundesweit einheitliche Auswahl an Schutzgütern getroffen, für die bis 2030 eine Verbesserung vorgesehen ist. Die in der Auswahlliste befindlichen Schutzgüter werden ‚Pledges‘ (Selbstverpflichtungen) genannt. Es handelt sich um eine Absichtserklärung des Bundes und der Länder hier alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Verbesserungs-Ziels zu ergreifen und der EU-Kommission bis 2030 über die Erfolge zu berichten.“) frage ich die Staatsregierung, welche sogenannten Pledges-Arten und welche Pledges-Lebensraumtypen der Natura 2000-Schutzgüter wurden ausgewählt, wie ist jeweils deren aktuelle Bestandssituation und welche zusätzlichen konkreten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen wird die Staatsregierung für diese Pledges-Arten in den kommenden fünf Jahren ergreifen, um eine deutliche Verbesserung bis 2030 erreichen zu können (bitte für jede Art und jeden Lebensraumtyp einzeln darstellen – möglichst auch tabellarisch)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Bewertung der Bestandssituation für die Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wird der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region Deutschlands entsprechend aktuellem Nationalem FFH-Bericht angegeben. Dieser basiert u. a. auf den Kriterien Verbreitung, Fläche und Population.

Für die europäischen Vogelarten liegen derartige Bewertungen nicht vor. Hier wird der 12-Jahres-Trend nach Vogelschutzbericht 2019 angegeben.

Es wurden für Bayern Pledges-Arten und -Lebensraumtypen gemäß nachfolgenden Tabellen ausgewählt:

Region	Bezeichnung	Erhaltungszustand
KON	Binnenland-Salzstellen	U1
KON	Subkontinentale peripannonische Gebüsche	U1
KON	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	U1
KON	Subkontinentale basenreiche Sandrasen	U2
KON	Steppenrasen	U2
KON	Pfeifengraswiesen	U2
KON	Brenndolden-Auenwiesen	U2
KON	Magere Flachland-Mähwiesen	U2
KON, ALP	Berg-Mähwiesen	U2
ALP	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	U1

Schutzgüter nach Anhang II der FFH-RL:

Region	Bezeichnung	Erhaltungszustand
ALP	Äsche	U2
KON	Äskulapnatter	U1
KON	Becherglocke	U2
KON	Braungrüner Streifenfarn	U1
KON	Donau-Bachneunauge	U1
KON, ALP	Fischotter	U1
KON	Frauennerfling	U1
KON	Frauenschuh	U1
KON, ALP	Gelbbauchunke	U2
KON	Graues Langohr	U2
KON, ALP	Huchen	U2
ALP	Kleine Hufeisennase	U2
KON	Kriechender Sellerie	U1
KON	Laubfrosch	U1
KON	Luchs	U2
ALP	Mauereidechse	U2
KON	Mopsfledermaus	U1
KON	Östliche Smaragdeidechse	U2
KON	Sand-Silberschärpe	U1
KON	Schraetzer	U2
ALP	Springfrosch	U1
KON	Streber	U1
KON	Wildkatze	U1
KON	Zingel	U2

KON: kontinentale biogeographische Region, ALP: alpine biogeographische Region; U1: ungünstig- unzureichend; U2: ungünstig-schlecht.

Schutzgüter nach Vogelschutz-Richtlinie (Brutvögel)

Bezeichnung	Trend
Raufußkauz	stabil
Rohrdommel	moderat zunehmend
Schwarzstorch	moderat zunehmend
Wiesenweihe	moderat zunehmend
Mehlschwalbe	stabil
Ortolan	moderat abnehmend
Bekassine	stark abnehmend
Rauchschwalbe	stabil
Lachmöwe	stabil
Birkhuhn	moderat abnehmend
Rotmilan	stabil
Haussperling	moderat zunehmend
Uferschwalbe	moderat abnehmend
Flussseseschwalbe	stabil
Schleiereule	moderat abnehmend

Die zu ergreifenden Maßnahmen orientieren sich grundsätzlich an den ökologischen Anforderungen der einzelnen Schutzgüter. Dazu kommen Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit sowie der Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation. Sofern die entsprechenden Vorkommen in den Natura 2000-Gebieten liegen, sind relevante Erhaltungsmaßnahmen in den Managementplänen für diese Gebiete dargestellt. Für Vorkommen außerhalb der Natura 2000-Gebiete wird derzeit ein Maßnahmenkonzept aufgestellt.

45. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Tonnen CO₂ jeweils alle Wälder, Forsten, Moore (Feuchtgebiete) und andere natürliche CO₂-Senken in Bayern jährlich insgesamt speichern (bitte die Daten für das letzte verfügbare Jahr in Mio. Tonnen CO₂ angeben), wird die jährliche natürliche CO₂-Entnahme bzw. CO₂-Bindung durch Wälder, Forsten, Moore (Feuchtgebiete) und andere natürliche CO₂-Senken dem jährlichen CO₂-Ausstoß Bayerns und der Staatsregierung gegengerechnet, um sich somit mindernd auf die jährlichen CO₂-Einsparungsvorgaben des Freistaates Bayern bzw. des Bundes auszuwirken, und falls ja oder falls nein, welche Gründe liegen dieser Vorgehensweise zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Treibhausgasemissionen infolge Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Sektor LULUCF) sind im Klimabericht 2023 der Staatsregierung (vgl. S. 9 ff.) dargestellt und erläutert. Zeitreihendaten sind zudem im Internetangebot des Landesamts für Statistik abrufbar¹⁰.

Im Jahr 2022 sind folgende Werte für die einzelnen Landnutzungskategorien ausgewiesen: Wald -9,700 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente, Ackerland 2,632 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente, Grünland 0,698 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente, Feuchtgebiete 2,501 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente, Siedlungen -0,056 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente. Eine Speicherung von CO₂-Äquivalenten ist durch ein negatives Vorzeichen kenntlich gemacht (vgl. Landnutzungskategorien Wald und Siedlungen).

Die Treibhausgasemissionen bzw. die Senkenwirkung des Sektors LULUCF werden analog dem Vorgehen des Bundes und der Systematik des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht mit den Treibhausgasemissionen anderer Sektoren saldiert. Sie werden im Klimabericht der Staatsregierung nur nachrichtlich ausgewiesen und sind relevant für das Ziel der Klimaneutralität (Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken, vgl. auch § 2 Nr. 9 KSG) bis zum Jahr 2040.

¹⁰ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bauen_wohnen/klima_luft/index.html

46. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD) Nachdem 2029 in Günzburg die Landesgartenschau stattfinden soll, auf dem Gelände durch die Donau jedoch Hochwassergefahr besteht, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten bestehen, um Mittel für den Ausbau des Hochwasserschutzes vom Freistaat zu erhalten, ob hierbei insbesondere natürlicher Hochwasserschutz gefördert werden kann und ob die Staatsregierung eine besondere Priorität darin sieht, den Hochwasserschutz dort auszubauen, um die Landesgartenschau zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Thematik Hochwasserschutz wird nach Abstimmung mit der Stadt Günzburg bei der Landesgartenschau aufgegriffen. Eine von der Stadt Günzburg in dieser Thematik gewünschte Geländemodellierung auf dem Landesgartenschauengelände wird vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth begleitet und mit diesem abgestimmt.

Zudem prüft das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, inwieweit ökologische Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes an der Günz in die Landesgartenschau integriert werden können, um hier den natürlichen Hochwasserschutz zu verbessern. Diese Konzeption hat sich bereits bei anderen Landesgartenschauen in Bayern bewährt.

Die nicht bebauten Flächen für die Landesgartenschau liegen überwiegend in der bei hundertjährlichem Hochwasserabfluss (HQ100) überfluteten Gewässeraue der Donau und der Günz. Da diese Flächen für den Hochwasserfall in ihrer Rückhaltefunktion zum Schutz bebauter Gebiete erhalten werden müssen, dürfen sie nicht vor Hochwasser geschützt werden.

Bebaute Bereiche im Umfeld des Landesgartenschau-Geländes sind von einem, für den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen maßgeblichen HQ100 nicht gefährdet. Daher ist auch hier der Bau von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

47. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche Energieträger sie in Einklang mit Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) („Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein“) zurückgreift bei der Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser in den Gebäuden der Staatskanzlei und den Staatsministerien, wie hoch war der CO₂-Ausstoß durch die Wärmeerzeugung in den Gebäuden der Staatskanzlei und den Staatsministerien im Jahr 2019 und wie hoch ist er heute?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Energieverbrauchsdaten der Staatsregierung wurden systematisch erstmals für das Jahr 2022 erhoben. Als Energieträger zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser für sämtliche Staatsministerien und die Staatskanzlei dient Fernwärme. Die Bayerische Vertretung bei der Europäischen Union in Brüssel bezieht Erdgas. Die Staatskanzlei ist bereits seit dem Jahr 2020 klimaneutral.

Aus dem Bezug von Fernwärme resultiert für das Jahr 2022 die Emission von insgesamt 1 470 t CO₂-Äquivalenten. Die Daten für 2023 stehen aktuell noch nicht zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

48. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr die Vorgaben für Zertifikate von GLOBALG.A.P. und International Food Standard (IFS) in Bezug auf Schwalbennester für landwirtschaftliche Betriebe bekannt sind, falls ja, wie bewertet die Staatsregierung diese Vorgaben und welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um trotz dieser Vorgaben den Schutz der Schwalben und ihrer Nester sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Standards von GlobalG.A.P. und IFS unterliegen privatrechtlichen Verträgen zwischen den Standardgebern und den Teilnehmern. Die Einhaltung wird in der Regel von vertraglich beauftragten Zertifizierungsstellen kontrolliert. Staatliche Stellen haben darauf keinen Einfluss. Die Vorgaben privatrechtlicher Zertifizierungssysteme dürfen rechtlichen Vorschriften jedoch nicht widersprechen.

Die genannten Qualitätsprogramme sehen vor, dass Futtermittel und Erntegüter vor Verschmutzung und Verunreinigung geschützt werden müssen. Hier gibt es keine Vorgaben, dass Nester entfernt werden müssen. Vielmehr sollen präventive Maßnahmen getroffen werden oder entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Kotbretter) ergriffen werden.

In Bayern handelt es sich bei Schwalbennestern in Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe üblicherweise um Nester der Rauchschwalbe. Schwalben und andere heimische Vogelarten, die in oder an Gebäuden brüten, sind nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Es ist daher unter anderem verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch außerhalb der Brutzeit dürfen die Nester nicht entfernt oder beschädigt werden, weil diese von den Schwalben wiederholt genutzt werden. Ausnahmen von den Verboten können durch die zuständige Behörde erteilt werden u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen und wenn keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Mit der Montage und regelmäßigen Reinigung von Kotbrettern unter Schwalbennestern in Gebäuden besteht in der Regel eine zumutbare Möglichkeit, Verunreinigungen von Nahrungsmittelerzeugnissen vorzubeugen.

49. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Nachdem Staatsministerin Michaela Kaniber angekündigt hat, die KULAP-Maßnahme K33 „Vielfältige Fruchtfolge zum Humuserhalt“ auslaufen zu lassen und diese Maßnahme bisher nachweislich zu einer Steigerung der Biodiversität, dem Humusaufbau sowie zu einer höheren Wasserspeicherefähigkeit, Bodenfruchtbarkeit und Kohlestoffspeicherung führt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Landwirte seit 2023 Förderung über K33 beantragt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen angeben), wie groß die betroffenen Betriebe im Schnitt sind und wie hoch die Summe der nunmehr den Betrieben fehlenden Mittel (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreisen angeben) ist?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die KULAP-Maßnahme K33 – Vielfältige Fruchtfolge zum Humuserhalt wird nicht gestrichen, lediglich die Neubeantragung von K33 ist im Jahr 2025 nicht mehr möglich. Alle 2 528 Betriebe, die seit dem Jahr 2023 eine fünfjährige Verpflichtung in K33 abgeschlossen haben, werden diese ganz regulär bis zum Verpflichtungsende erfüllen können und dafür die bewilligte jährliche Zahlung erhalten. Insgesamt wendet Bayern hierfür jährlich 35 Mio. Euro auf.

Eine Aufschlüsselung der K33-Betriebe nach Größe und den durchschnittlich pro Betrieb ausbezahlten Summen auf Regierungsbezirks- und Landkreisebene war in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Es ist aber auch nicht erforderlich, da die bereits in der Maßnahme K33 befindlichen Betriebe von der Entscheidung nicht betroffen sind und ihnen damit auch keine Mittel fehlen.

50. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Behauptung von Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir bewertet, dass der deutsche Wald zunehmend zu einer „Kohlenstoffquelle“¹¹ geworden sei, die ein Klimaproblem darstellt, welche wissenschaftlichen Daten liegen der Staatsregierung zur aktuellen Kohlenstoffbindung bayerischer Wälder vor (bitte die Studien und Ergebnisse nennen) und ist die Staatsregierung vor diesem Hintergrund der Meinung, dass der deutsche Wald die Erreichung der Klimaziele verhindert (wenn ja, bitte genau erläutern sowie mögliche Maßnahmen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Zusammenfassend ist die Aussage des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft aus Sicht der Staatsregierung ein Negativbeispiel, wie auf Basis einer Einzelinformation eine irreführende Gesamtbotschaft konstruiert wurde, um die aus Sicht der Staatsregierung unnötige und nicht zielführende Änderung des Bundeswaldgesetzes zu rechtfertigen.

Im Einzelnen:

Die Wälder in Deutschland speichern große Mengen Kohlenstoff in der lebenden Biomasse, im Totholz und in den Waldböden. Hinzu kommen die Kohlenstoffvorräte in den Holzprodukten. Außerdem werden CO₂-Emissionen durch die Verwendung von Holzprodukten (z. B. Bauen mit Holz statt mit Beton) nennenswert verringert. Notwendig für eine objektive Bewertung ist daher immer ein Gesamtblick.

Nach der Bundeswaldinventur (BWI) 2022 sind allein in der lebenden Biomasse der Wälder 1 184 Mio. Tonnen Kohlenstoff gespeichert. Zwischen der BWI 2012 und der Kohlenstoffinventur 2017 fand ein deutlicher Vorratsaufbau statt, der inzwischen wieder weitgehend abgebaut wurde. Trotz der Verluste seit 2017 ist im Vergleich zur BWI 2012 der Vorrat um 1 Prozent gestiegen.

Ursächlich für den vom Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft betonten Rückgang der Vorräte in einem Teil des BWI-Betrachtungszeitraums sind vor allem die extremen Dürre- und Borkenkäferjahre ab 2018 und die dadurch entstandenen Schadflächen sowie Zuwachsverluste. Waldbesitzer und Forstleute sind hier die Leidtragenden des Klimawandels, nicht die Verursacher.

Aus Sicht der Staatsregierung zeigt die aktuelle BWI daher, dass es trotz der enormen Waldschäden gelungen ist, die Kohlenstoffvorräte auf hohem Niveau zu stabilisieren. Zudem werden durch die BWI weitere waldökologische Verbesserungen (z. B. Laubbaumanteile, Totholz und Biotopbäume, Schichtigkeit) belegt.

Mittel- bis langfristig muss jedoch im Falle weiterer Klimaveränderungen auch mit deutlich stärkeren Schäden gerechnet werden. Es bedarf daher einer gemeinsamen und in Bayern gelebten Kraftanstrengung der Waldbesitzer, des Staates und der Forschung, um die Wälder aktiv an den Klimawandel anzupassen und damit auch

¹¹ <https://www.spiegel.de/wissenschaft/bundeswaldinventur-deutscher-wald-ist-zu-kohlenstoffquelle-geworden-a-6ddc709f-472f-4920-8418-59a373bcac78>

die Gesamt-Kohlenstoffvorräte so gut wie möglich zu verteidigen. Seitens des Bundes wären angemessene Haushaltsmittel für die Waldumbauförderung sinnvoll, nicht jedoch ein verschärftes Bundeswaldgesetz.

Die Kritik des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft am rückläufigen Waldspeicher blendet zudem den Produktspeicher Holz und seine stoffliche oder energetische Substitutionswirkung aus. Für die Zukunft kann am ehesten eine verstärkte, möglichst intelligente Holzverwendung, insbesondere auch des anfallenden Schadholzes, zusätzlichen Klimaschutz leisten.

In Bayerns Wäldern sind lt. BWI 2022 aktuell rund 310 Mio. Tonnen Kohlenstoff in lebenden Bäumen gebunden. Gegenüber der letzten Bundeswaldinventur sind die Kohlenstoffvorräte um rund 13 Mio. Tonnen Kohlenstoff angestiegen¹².

¹² <https://www.bundeswaldinventur.bayern.de/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

51. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld wird Bayern im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom Bund für die Jahre 2024 und 2025 erhalten, in welche Maßnahmen (aus den vorgesehenen Handlungsfeldern) wird Bayern diese Bundesmittel investieren und in welcher Höhe sollen die Bundesmittel zur Finanzierung der sogenannten Teamkräfte für das kommende Jahr dienen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bundesmittel werden über § 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes an die Länder ausgereicht. Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sind insgesamt jeweils 1.993 Mio. Euro eingeplant. Die konkrete Verteilung erfolgt auf Grundlage der Bevölkerung nach Bundesländern.

Im Jahr 2024 entfielen auf den Freistaat Bayern auf Grundlage des Zensus 2011 rd. 316 Mio. Euro. Von den nach Vorabzug gem. Art. 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz verbleibenden rd. 276 Mio. Euro wurden nach dem Handlungs- und Finanzierungskonzept 2024 111 Mio. Euro für den Personalbonus, 32 Mio. Euro für die Richtlinie TP 2000 (Assistenzkräfte), 25 Mio. Euro für die Fortführung der Sprach-Kitas als Landesprogramm, 2 Mio. Euro für die Digitalisierungsstrategie sowie rd. 106 Mio. Euro für die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit eingeplant.

Für die Mittelverteilung für die Jahre 2025 und 2026 wird der Zensus 2022 zugrunde gelegt. Danach entfallen auf den Freistaat Bayern pro Jahr voraussichtlich 314,52 Mio. Euro. Die Mittelverwendung im Jahr 2025 wird im Rahmen der Vertragsverhandlung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegt werden. Die Verhandlungen haben nach dem Zeitplan des Bundes noch nicht begonnen. Nach Planung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sollen die Mittel im Jahr 2025 auch weiterhin in den bisher ergriffenen Handlungsfeldern zum Einsatz kommen. Verbindliche Aussagen sind aber erst nach Abschluss der Vertragsverhandlungen mit dem Bund möglich.

52. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD) In welchen Fällen ist der Bezug von Kindergeld durch Asylbewerber in Bayern möglich und wie hoch sind die Ausgaben (2024) dafür?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung ist für die angefragten Auskünfte nicht zuständig.

Das Kindergeld ist eine Bundesleistung und wird von Bundesbehörden (Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit) vollzogen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass nach § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer Kindergeld in der Regel nur erhalten können, wenn sie im Besitz bestimmter Aufenthaltstitel sind und damit eine gewisse Bleibeperspektive haben. Während eines laufenden Asylverfahrens reicht eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz demnach für den Kindergeldbezug nicht aus.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

53. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie gegen Werbung für Suchtmittel, wie Alkohol, Tabak, E-Zigaretten und Glücksspiele, welche eine hohe Anzahl an minderjährigen Konsumentinnen und Konsumenten vorweisen, inwiefern ist ein Werbeverbot geplant und welche präventiven Maßnahmen gibt es vonseiten der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder darf sich Werbung für alkoholische Getränke in Rundfunk oder über Telemedien weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung für Kinder und Jugendliche besonders ansprechend sein oder diese beim Alkoholgenuss darstellen. Allgemein gilt, dass in Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke nicht der übermäßige Genuss solcher Getränke gefördert werden darf. Zudem darf Werbung für alkoholische Getränke bei öffentlichen Filmvorführungen erst nach 18 Uhr gezeigt werden.

Durch Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes im Jahr 2020 wurde die gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Werbeverbot für nikotinhaltige Produkte sowie für nikotinfreie E-Zigaretten und Nachfüllbehälter geschaffen. Die Umsetzung erfolgte stufenweise und seit dem 01.01.2024 ist Werbung nur noch an Außen- und Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels möglich. Auch Kinowerbung ist bereits umfassend eingeschränkt: Bei der Vorführung von Filmen, die für Kinder und/oder Jugendliche freigegeben sind, besteht unabhängig von der Uhrzeit nun ein generelles Werbeverbot für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter, welches über das seit längerer Zeit geltende Werbeverbot in Presse und in anderen gedruckten Veröffentlichungen sowie im Internet, im Hörfunk und im Fernsehen hinausgeht. Hinsichtlich Cannabis besteht gemäß Konsumcannabisgesetz ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot, welches auch für Anbauvereinigungen gilt.

Das Glücksspielrecht wird maßgeblich durch den Glücksspielstaatsvertrag der Länder bestimmt, der ebenfalls Regelungen zur Werbung umfasst. Werbung für öffentliches Glücksspiel darf den Zielen des Glücksspielrechts nicht zuwiderlaufen, nicht übermäßig sein und sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Darüber hinaus sind unzutreffende Aussagen über Gewinnchancen oder Art und Höhe von Gewinnen verboten und Ergebnisse von Glücksspielen dürfen nicht als durch den Spieler beeinflussbar und Glücksspiele nicht als Lösung für finanzielle Probleme dargestellt werden. Für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele gibt es im Rundfunk und Internet ein Werbeverbot zwischen 6 und 21 Uhr. Im Bereich der Sportwetten ist die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten unzulässig.

Grundsätzlich gilt, dass die Gesetzgebungskompetenz für weitergehende Werbebeschränkungen für Alkohol und Tabak sowie neuartige (elektronische) Rauchprodukte beim Bund liegt. Eine entsprechende Absichtserklärung der aktuellen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag die Regelungen für Marketing und Sponsoring bei Alkohol und Nikotin zu verschärfen, wurde bisher nicht umgesetzt.

Aufgrund der bereits getroffenen o. g. umfangreichen gesetzlichen Regelungen zur Beschränkung von Werbung bei legalen Suchtmitteln und der primären Zuständigkeit des Bundes, sieht die Staatsregierung aktuell keinen zusätzlichen Handlungsbedarf, wird aber etwaige Vorschläge von Seiten des Bundes ergebnisoffen prüfen.

Abseits des konsequenten Vollzugs bestehender rechtlicher Regelungen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von legalen Suchtmitteln einschließlich der Durchsetzung der o. g. Werbebeschränkungen, fördert die Staatsregierung zahlreiche Angebote der Suchtprävention und entwickelt diese kontinuierlich und bedarfsgerecht weiter. Bayern verfügt dazu über schlagkräftige Strukturen und Organisationen, hervorzuheben ist hier vor allem das Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) und die Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (LSG). Detailliertere Informationen zu den Themen Sucht, Suchtprävention einschließlich der vonseiten des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unterstützten Projekte zur Alkohol-, Rauch- und Glücksspielprävention sind auf den entsprechenden Webseiten des StMGP¹³, des ZPG¹⁴ und der LSG¹⁵ abrufbar.

¹³ <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/sucht/>

¹⁴ <https://www.zpg-bayern.de/suchtpraevention.html>

¹⁵ <https://www.lsgbayern.de/>